Vergabeunterlagen
Angebotsaufforderung

S 288 - BAB 4 – Ausbau nördlich Crimmitschau mit Neubau Anschlussstelle

Landschaftspflegerischer Begleitplan, Besondere Leistungen, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutzfachbeitrag

---

Anlagen A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind

EU-Teilnahmebedingungen für die Angebotsabgabe

für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau

Ausgabe: Januar 2021

Hinweis:
Das Vergabeverfahren erfolgt nach der „Vergabeverordnung (VgV)“.

1. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.
Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3. Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- und fristgerechtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.4 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.5 Alle Preise sind in Euro mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben.
Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Honorarbasis gewährt werden und

- an der in der Honorarermittlung bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4. Unterlagen zum Angebot

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle die Urkalkulation oder die von ihr benannten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise ausgefüllt zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Leistungen von Unterauftragnehmern.

5. Bietergemeinschaften

5.1 Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

5.2 Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, werden nicht zugelassen.

6. Unterauftragnehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Unterauftragnehmer ausführen zu lassen, so muss er die dafür vorgesehenen Teilleistungen in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass diese Unterauftragnehmer geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen der Unterauftragnehmer vorzulegen.
Der Bieter hat Unterauftragnehmer, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

7. Andere Unternehmen (Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter, sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen (Eignungsleihe) zu bedienen, so muss er die dafür vom anderen Unternehmen überlassenen Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser anderen Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter zum Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch (Eignungsleihe), müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der „Verpflichtungserklärung Eignungsleihe“ abzugeben.

8. Eignung

Die Bieter haben mit dem Angebot die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ oder eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) vorzulegen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Ebenso sind die in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen mit dem Angebot vorzulegen. Ist der Einsatz von Unterauftragnehmer/anderen Unternehmern vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten Unterauftragnehmer/anderen Unternehmer auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorgelegt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte Unterauftragnehmer/andere Unternehmer) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist. Bei fehlender Eignung wird der Bieter ausgeschlossen.

Informationsblatt Datenschutz

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortliche Stelle ist: LISt Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH

Bereich Vergabe/Einkauf

Name der handelnden Dienststelle (Vergabestelle) (Kontaktdaten).

Telefon: .....

E-Mail-Adresse: vergabe@list.smwa.sachsen.de

Internet-Adresse: www.list.sachsen.de

Sie erreichen unsere(n) Datenschutzbeauftragte(n) unter:

Vetter Consulting, Steve Vetter

Name des(r) Datenschutzbeauftragten mit Kontaktdaten eintragen.

Telefon: 0351 5008 1750

E-Mail-Adresse: steve.vetter@vc-datenschutz.de
datenschutz@list.smwa.sachsen.de

Internet-Adresse: www.vc-datenschutz.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (Handels- und Vereinsregister, Gewerbezentralregister bzw. Wettbewerbsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Behörden des Bundes und der Länder oder von sonstigen Dritten (z.B. Auskunfteien) berechtigt übermittelt werden. Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse und IP). Wir speichern persönliche Daten z.B. im Zusammenhang mit Bedarfserhebungen, Beschaffungsaufträgen, Angeboten, Ihren Fragen welche Sie z.B. über Webformulare oder per E-Mail an uns senden, Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Zahlungsverkehr), Dokumentationsdaten (z.B. über Fragen und Antworten zu unseren Vergabeverfahren).

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten und aufgrund welchen Gesetzes (Zweck der Verarbeitung)?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Vergabeverfahrens auf der Grundlage der DSGVO ~~und des .....~~ wie folgt:

a) Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten

Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der fiskalischen Bedarfsdeckung für Behörden und andere staatliche Organisationen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach den konkreten Produkten (z.B. Bedarfserhebung, Abfragen und Analysen unter Behördenkunden künftig auch u. U. mittels des Bedarfserhebungstools; Durchführung von Vergabeverfahren zur Durchführung von vorvertraglichen und vertraglichen Maßnahmen, und der Abwicklung von Rahmenvereinbarungen im Rahmen des E-Procurements). Die weiteren Einzelheiten zu den Datenverarbeitungszwecken können Sie den maßgeblichen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen entnehmen.

b) Wahrung berechtigter Interessen

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten, insbesondere zur:

- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse zwecks direkter Kundenansprache,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, für Zutrittskontrollen,
- Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten.

c) Aufgrund Ihrer Einwilligung

Die Zusendung unseres Newsletters über Neuerungen bei der e-Vergabe oder Informationen über zukünftige Vergaben in von Ihnen ausgesuchten Produktbereichen beruht auf Ihrer Einwilligung.

d) Aufgrund gesetzlicher Vorgaben

Zudem unterliegen wir als öffentlicher Auftraggeber rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Vergabeverordnungen, Wettbewerbsregistergesetz, Steuergesetze). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Identitätsprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten.

4. Wer bekommt Ihre Daten?

Ihre Daten bekommen nur die für die Bearbeitung zuständigen Personen und diejenigen, die ein berechtigtes Interesse durch ihre Beteiligung darlegen können. So bekommen insbesondere bei Beschaffungen nur Personen bei dem Bedarfsträger und der Vergabestelle Angebote zur Kenntnis. Außerdem können zuständige Datenschutzbeauftragte, Vorgesetzte, Qualitätsmanager, Innenrevisoren, Nachprüfstellen, Vergabekammern, Rechnungs- und Preisprüfer sowie Angehörige der Rechnungshöfe in erforderlichem Umfang Einblick in Ihre Daten bekommen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter können zu diesem Zweck Daten erhalten. Soweit Ihre Daten im

Rahmen eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses verarbeitet werden, wird auch der Auftragsverarbeiter zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

5. Werden Ihre Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb der Union) durch uns findet nicht statt.

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass einige unsere Geschäftsbeziehungen auf Jahre angelegte Dauerschuldverhältnisse sind. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren - befristete - Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten:
  Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch (HGB), die Abgabenordnung (AO). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre. In Fällen der Beschaffung im Zusammenhang mit EU-geförderten Programmen beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel 10 Jahre nach Ablauf des Förderprogramms.
- Nach § 147 Abs. 1 Nr. 1 AO sowie § 257 Abs. Nr. 1 HGB beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel 10 Jahre nach Abschluss der Beschaffung.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die
  regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

7. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

a) Recht auf Auskunft

Es besteht ein Recht auf Auskunft betreffend der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten.

b) Recht auf Berichtigung

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden.

c) Recht auf Löschung

Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s.a. Dauer der Speicherung).

d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/Bieters zu verlangen.

e) Recht auf Widerspruch

Es besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Bewerbers/ Bieters ergeben, der Verarbeitung der diesen betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht.

f) Recht auf Unterrichtung

Es besteht ein Recht auf Unterrichtung, an welchen Empfänger Informationen weitergeleitet wurden, die berichtigt worden sind, die gelöscht wurden oder deren Verarbeitung eingeschränkt wurde,

g) Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Übertragung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format, wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht und mit Hilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

h) Recht auf Widerruf

Es besteht ein Recht eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten zu widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der Datenschutzgrundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

i) Recht auf Beschwerde

Es besteht ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

8. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung ist es erforderlich, dass Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, Verträge mit Ihnen zu schließen oder diese auszuführen. Sollten Sie uns notwendige Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

9. Findet eine automatisierte Entscheidungsfindung statt?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir elektronische Unterstützung, aber grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie -sofern es gesetzlich vorgegeben ist- hierüber gesondert informieren.

10. Änderung des Zwecks der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in Fällen von Teilnahmewettbewerben bei der Vergabe von Dienstleistungen von Beraterteams, Dozenten und Coaching ein. Wenn der Zweck der Verarbeitung der Daten durch uns geändert werden soll, werden Sie vorher darüber informiert.

LISt

Gesellschaft für Verkehrswesen
und ingenieurtechnische
Dienstleistungen mbH

Sehr geehrter Vertragspartner,

der Freistaat Sachsen ermöglicht Ihnen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben EU-Richtlinie 2014/55/EU, E-Rechnungs-Verordnung (E-Rech-VO) sowie E-Rechnungsgesetz den Empfang Ihrer Rechnungen als eRechnungen nach dem Standard XRechnung. Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass elektronische Formate wie z.B. .jpg oder .png, .csv, .xlsx, .docx oder .ods keine akzeptierten eRechnungs-Formate im Sinne der genannten Verordnungen darstellen.

Sie haben die Möglichkeit, alle Ihre den Freistaat Sachsen betreffenden eRechnungen über die zentrale, dem Onlinezugangsgesetz konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) an den Freistaat Sachsen zu stellen.

Die Rechnungstellung kann dabei unabhängig davon, um welche Art des Vertrages es sich handelt, erfolgen. Die Zugangsdaten erhalten Sie, nachdem Sie sich auf der Internetseite der OZG-RE unter dem Link

https://xrechnung-bdr.de/

selbständig registriert haben. Technische Voraussetzungen sind ein Internetzugang sowie ein gängiger Browser (nicht Microsoft Internet Explorer).

Die Adressierung und Weiterleitung der eingegangenen eRechnungen zu den nachgelagerten Rechnungsfreigabesystemen der einzelnen angeschlossenen Verwaltungseinheiten wird über eine Leitweg-ID ermöglicht.

Die Leitweg-ID des Freistaates Sachsen, vertreten durch die LISt Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH, lautet

14-0706002LASUV07-27

Für technische Rückfragen zur Nutzung der OZG-RE steht Ihnen die Bundesdruckerei als Betreiber der Plattform zur Verfügung. Sie erreichen diese unter der E-Mail-Adresse

sendersupport-xrechnung@bdr.de.

Vielen Dank.

Bezeichnung der Leistung:

Projekt:	S 288 - BAB 4 – Ausbau nördlich Crimmitschau mit Neubau Anschlussstelle
Leistung:	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Besondere Leistungen, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutzfachbeitrag

Verzeichnis der übergebenen Unterlagen

Nr.	Bezeichnung	Seiten
1	Lageplan der Maßnahme „S 288 / BAB 4 – Ausbau nördlich Crimmitschau mit Neubau Anschlussstelle“	1

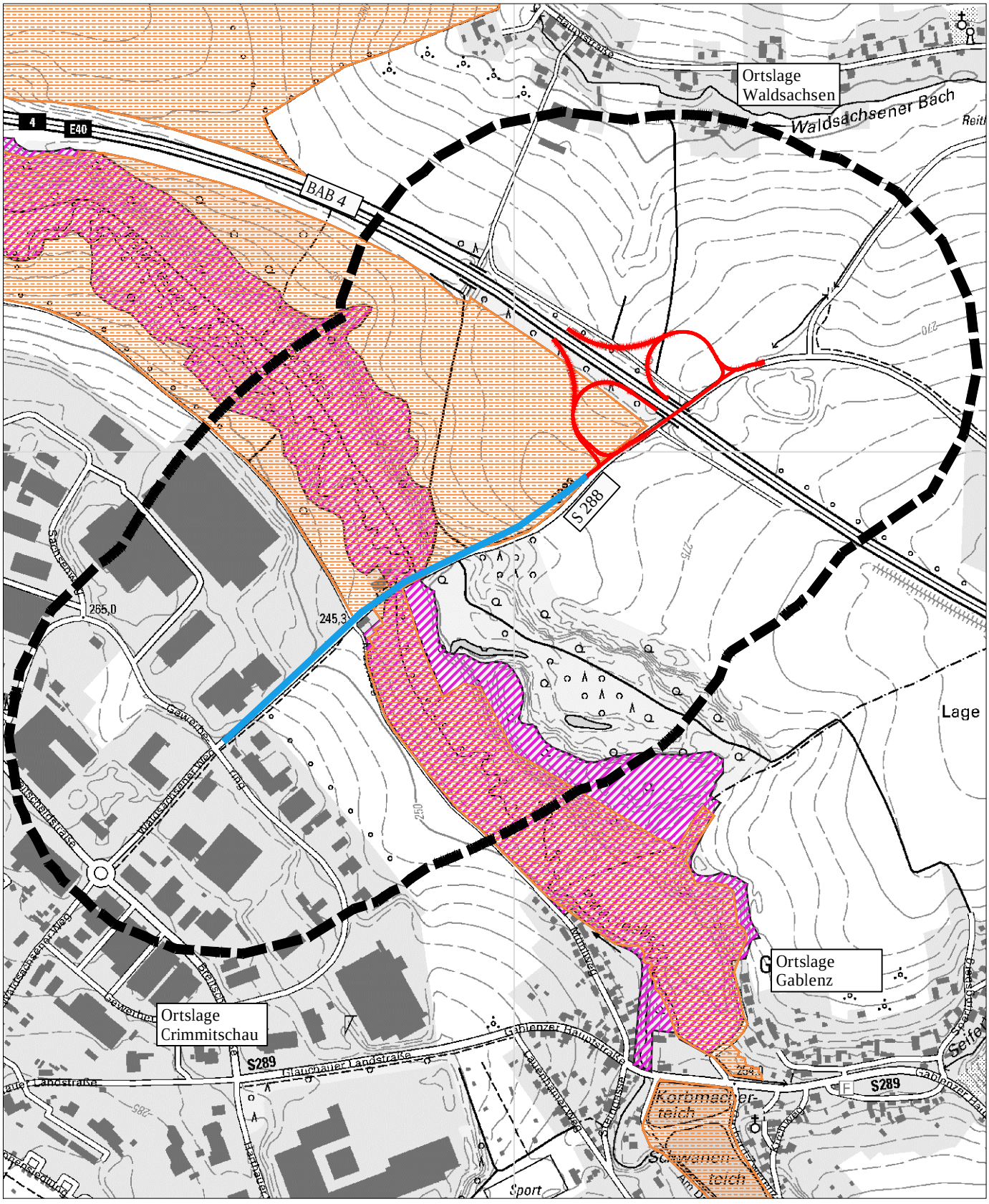

ohne Maßstab

- Planung Verkehrsanlage "Neubau der Anschlussstelle Crimmitschau an der BAB 4"
- Planung Verkehrsanlage "S 288 Ausbau nördlich Crimmitschau"
- gemeinsamer Untersuchungsraum für den LBP (Puffer 350m)
- Landschaftsschutzgebiet „Paradiesgrund“
- FFH-Gebiet „Bachtäler im oberen Pleißeland“

Lageplan der Maßnahme „S 288 / BAB 4 – Ausbau nördlich Crimmitschau mit Neubau Anschlussstelle“

Vergabeunterlagen
Angebotsaufforderung

S 288 - BAB 4 – Ausbau nördlich Crimmitschau mit Neubau Anschlussstelle

Landschaftspflegerischer Begleitplan, Besondere Leistungen, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutzfachbeitrag

---

Anlagen B) die beim Bieter verbleiben und die Vertragsabwicklung betreffen

Bezeichnung der Leistung:

Projekt:	S 288 - BAB 4 – Ausbau nördlich Crimmitschau mit Neubau Anschlussstelle
Leistung:	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Besondere Leistungen, FFH-Verträglichkeits-prüfung, Artenschutzfachbeitrag

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Titelblatt
zur
Leistungsbeschreibung/Honorarermittlung

Inhalt

Leistungsbeschreibung

		Seitenanzahl
Leistungsbeschreibung:	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	15
Leistungsbeschreibung:	FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)	7
Leistungsbeschreibung:	Artenschutzbeitrag (ASB)	6
Leistungsbeschreibung:	———	———

Honorarermittlung

		Seitenanzahl
Honorarermittlung:	Honorarermittlung.xlsx (Excel-Datei), vgl. Anlagen C) der EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe	———
Honorarermittlung:	———	———

Abrechnungseinheiten

h	H	Stunde
d	D	Tag
Mt	MT	Monat
St	ST	Stück
Psch	PSCH	Pauschal
m	M	Meter

Leistungen und Bewertung für den Landschaftspflegerischen Begleitplan

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Beschreibung der Planungsaufgabe 2

1. Allgemeines 2
2. Beschreibung des Bauvorhabens 2
3. Randbedingungen und Zwangspunkte, Leistungen des Auftraggebers 4
4. Anforderungen an die zu übergebenden Daten und Dokumente 4

B. Beschreibung der Grundleistungen 5

Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs 5
Leistungsphase 2: Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen 6
Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung 7
Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung 8

C. Beschreibung der Besonderen Leistungen 10

Leistungen zur Verfahrens- und Projektsteuerung sowie zur Qualitätssicherung 10
~~Leistungen zur Vorbereitung und inhaltlichen Ergänzung~~ 11
Verfahrensbegleitende Leistungen 11
Weitere Besondere Leistungen bei landschaftsplanerischen Leistungen 13
Optionale Besondere Leistungen LBP 15

A. Beschreibung der Planungsaufgabe

1. Allgemeines

Zwischen der Staatsstraße 288 und der Bundesstraße 93 nördlich der BAB A 4 wurde durch die Städte Meerane und Crimmitschau das "Gewerbegebiet an der B 93" erweitert und ist mittlerweile durch Unternehmen der Automobil-Zulieferindustrie bzw. der Logistikbranche nahezu vollständig entwickelt. Die neu angesiedelten Unternehmen induzieren seitdem infolge von Materialströmen und Mitarbeiterverkehren zusätzliche Verkehre in das Straßennetz der Region, welche über leistungsfähige Verkehrswege abgewickelt werden müssen. Infolge der Erweiterung der Produktionskapazitäten am VW-Standort Mosel wird prognostiziert, dass daraus resultierend auch die Verkehrsmengen am "Gewerbegebiet an der B 93" noch weiter zunehmen werden. Das vorhandene Verkehrsnetz ist zur Abwicklung der Verkehre derzeit nicht leistungsfähig.

Im Rahmen des Projektes "S 288 - Anbindung an das übergeordnete Netz" wurden in den Jahren 2022/2023 in einer Voruntersuchung 4 Varianten einer verkehrsplanerischen Lösung untersucht. Unter Berücksichtigung und Abwägung aller Kriterien wurde festgestellt, dass eine **neue Anschlussstelle Crimmitschau an der BAB 4** vorzugswürdig ist. Die Anschlussstelle wird als symmetrisches halbes Kleeblatt ausgebildet. Für dieses Vorhaben wurde eine UVS angefertigt. Der Träger des Vorhabens ist für die kommenden Planungsphasen Die Autobahn GmbH des Bundes.

Zwischen Crimmitschau und Meerane ist mit dem Projekt **S 288 – Ausbau nördlich Crimmitschau** ein Ausbau der Verkehrsanlage geplant. Die Voruntersuchung begann im Jahr 2017 und soll Anfang des Jahres 2025 mit einer Vorzugsvariante abgeschlossen werden**.** Für dieses Vorhaben wurde ebenfalls eine UVS erarbeitet. Der Träger des Vorhabens in den kommenden Planungsphasen ist der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, welcher die LISt Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH, mit dieser Aufgabe betraut hat.

Bereits in der Voruntersuchung wurde festgestellt, dass eine Planung der Maßnahmen idealerweise im Verbund erfolgen sollte, sodass sich Synergieeffekte zwischen den Entwurfsplanungen ergeben können. Dies gilt insbesondere für die hier zu vergebenen umweltplanerischen Leistungen, welche durch sehr große Überschneidungsbereiche miteinander verbunden sind.

Um die fachliche, inhaltliche und zeitliche Konformität zu wahren, werden die Umweltleistungen daher in einem **gemeinsamen Los** vergeben und unter dem Namen **„S 288 / BAB 4 – Ausbau nördlich Crimmitschau mit Neubau Anschlussstelle“** geführt.

Hinweis: Die Bearbeitung des LBP hat so zu erfolgen, dass eine Zuordnung zum verursachenden bzw. zuständigem Planungsbeteiligtem (Die Autobahn GmbH des Bundes und LISt GmbH) möglich ist. Der damit verbundene Mehraufwand wird über die besonderen Leistungen vergütet.

Die Leistung ist in deutscher Sprache zu erbringen.

2. Beschreibung des Bauvorhabens

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im westsächsischen Landkreis Zwickau im Vorerzgebirge. Im Südlichen Teil des Untersuchungsgebietes befinden sich Gewerbeansiedlungen der Stadt Crimmitschau. Das Untersuchungsgebiet quert das Landschaftsschutzgebiet „Paradiesgrund“ sowie das FFH-Gebiet „Bachtäler im oberen Pleißeland“. Des Weiteren befinden sich große Areale mit landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie bestehende Verkehrsanlagen, insbesondere die S288 sowie die BAB 4 im Untersuchungsraum.

Die Gesamtmaßnahme „S 288 / BAB 4 – Ausbau nördlich Crimmitschau mit Neubau Anschlussstelle“ beinhaltet die Teilmaßnahmen:

- **S 288 – Ausbau nördlich Crimmitschau**
- **Anschlussstelle Crimmitschau an der BAB 4**

S 288 – Ausbau nördlich Crimmitschau

Die S 288 verläuft im Landkreis Zwickau nahe der Landesgrenze zu Thüringen. Der Ausbauabschnitt beginnt am Knotenpunkt S 288/ S 289 und verläuft mit einer Streckenlänge von ca. 900 m über den sogenannten Paradiesgrund mit dem dazugehörigen Paradiesbach bis zur geplanten Anschlussstelle Crimmitschau an die Bundesautobahn 4. Der Paradiesbach ist als Flora-Fauna-Habitat „Bachtäler im Oberen Pleißeland“ Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 ausgewiesen und soll mit einem Brückenbauwerk überspannt werden.

Anschlussstelle Crimmitschau an der BAB 4

Im Zuge der Vorplanung wurden ein Variantenvergleich zur Anbindung der S 288 an die Bundesautobahn 4 durchgeführt. Aus diesem hat sich die Variante 1.3 als Vorzugsvariante mit den Rampen A und D zur Anbindung der S 288 an die Bundesautobahn 4 herausgebildet. Die Anschlussstelle wird als symmetrisches halbes Kleeblatt ausgebildet. Rampe A befindet sich nordwestlich des Kreuzungspunkts und erfordert die Verlegung eines Wirtschaftsweges und die Anpassung an die Einmündung in Richtung Waldsachsen. Die südwestlich liegende Rampe D kann ohne Einfluss bestehender, baulicher Anlagen ausgeführt werden. Die Rampenfußpunkte werden als Einmündungen mit Lichtsignalanlage vorgesehen. Aufgrund der notwendigen Verbreiterung des Querschnitts der Autobahn ist ein Neubau der beiden Brückenbauwerke über die S 288 notwendig. Der neue, notwendige Querschnitt und die damit verbundene Systembreite der Bauwerke beträgt dabei 39,60 m. Die Planung des Bauwerkes 120 über die S 288 erfolgt parallel zur Planung der Verkehrsanlagen.

Gemeinsame Planung LBP, ASB und FFH-VP

Die Bearbeitung der umweltfachlichen Unterlagen erfolgt aufgrund der räumlichen Nähe und der daraus resultierenden räumlichen Überschneidungen sowie funktionalen Kumulationswirkungen für beide Projekte gemeinsam.

Der Untersuchungsraum wird mit 350 Metern gepuffert und hat eine voraussichtliche Gesamtgröße von 133,031 ha. Diese teilen sich wie folgt auf die beiden Vorhabensträger auf:

UR Neubau der Anschlussstelle Crimmitschau an der BAB 4	74,846 ha
UR S 288 – Ausbau nördlich Crimmitschau	112,795 ha
Davon gemeinsamer UR AS und S288	54,61 ha

Der vorläufige Untersuchungsraum ist in den Anlagen gemäß Verzeichnis der übergebenen Unterlagen dargestellt.

Mit beiden geplanten Bauvorhaben sind gleichermaßen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz § 17 Abs. 4 BNatSchG ist bei einem Eingriff, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden soll, ein **Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)** zu erarbeiten. Des Weiteren ist die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Absatz 5 BNatSchG mit einem **Artenschutzfachbeitrag (ASB)** zu erarbeiten.

Beide Vorhaben können, insbesondere in Kumulation, zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes „Bachtäler im oberen Pleißeland“ (EU-Melde Nr. 5140-301, Landes-Nr. 273) in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen. Deshalb besteht das Erfordernis eine **FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)** zu erarbeiten.

Die Bearbeitung des LBP hat so zu erfolgen, dass alle landschaftspflegerischen Maßnahmen einem der beiden Planungsträger zugeordnet werden können.

3. Randbedingungen und Zwangspunkte, Leistungen des Auftraggebers

Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen die erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgespräche.

- Berücksichtigung vorhergehender und übergeordneter Entscheidungen (z.B. aus dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen)
- Berücksichtigung der Auflagen aus der Vorplanung (z.B. Landesplanerische Beurteilung, Linienbestimmung)
- Berücksichtigung der Voruntersuchung (z.B. UVS)
- Berücksichtigung der im Vorfeld durchgeführten faunistischen Planungsraumanalyse,
- Berücksichtigung örtlicher, faunistischer und floristischer Erhebungen
- Ergebnisse aus der Abstimmung mit Trägern öffentlicher Belange
- Berücksichtigung der Fachplanungen Dritter (z.B. Versorgungsträger, Bebauungspläne)
- Leistungen des Auftraggebers
- Auflistung der wesentlichen Zwangspunkte (z.B. Zuwegung, Verkehrsführung, Gestaltungsanforderungen)
- Abstimmen mit der Maßnahmenplanung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP)
- Abstimmung mit Dritten (z.B. Naturschutzbehörden, Forst)

Beachtung nachfolgender Regelwerke

- Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012 (RE 2012),
- Richtlinien für die FFH-Verträglichkeitsprüfung im Straßenbau (R FFH-VP), Ausgabe 2024 – R FFH-VP 2024 Entwurf Richtlinien für die Umweltverträglichkeitsprüfung im Straßenbau mit Musterkarten - R UVP- 2021 (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Straßenentwurf)
- Kartiereinheiten der Biotoptypen- und Landnutzungskartierung Sachsen 2005, Stand: 02.12.2010
- Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau, Ausgabe 2011 (RLBP 2011),
- Weitere Regelwerke sind in den TVB aufgeführt.

4. Anforderungen an die zu übergebenden Daten und Dokumente

4.1 Die Planunterlagen, Beschreibungen, Berechnungen und Präsentationen sind dem Auftraggeber in digitaler Form ~~(Planunterlagen im - Format sowie im pdf-Format; Beschreibungen und Berechnungen als Word- bzw. Excel-Datei im docx- bzw. xlsx-Format; Präsentationen als PowerPoint-Datei im pptx-Format)~~* *gemäß Anlage Anforderungen an digitale Daten*) und

☒ zusätzlich in analoger Form als kopierfähiger Farbausdruck (2-fach)

zu übergeben.

4.2 Digitale Bestands- und Objektdaten sind im OKSTRA-, IFC- bzw. SHAPE-Format zu übergeben.

4.3 Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Das Schriftfeld des Auftraggebers ist zu übernehmen.

4.4 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasser" zu unterzeichnen.

B. Beschreibung der Grundleistungen

[wird bei angekreuzten Grundleistungen keine Bewertung eingetragen, gilt die jeweilige Bewertung der Grundleistung]

	Grund-leistung	**HOAI – Text gemäß Leistungsbild** *mit konkretisierter Leistungsbeschreibung (kursiv)*	Bewertung [%]	Eintrag Be-wertung [%]
		Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs		
☒	a	Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen	0,5	0,5
		Hierzu gehören insbesondere folgende vorliegenden Unterlagen: - *Umweltverträglichkeitsstudie* - *Faunistische Planungsraumanalyse* - *Kartierungen* - *Natura 2000-relevante Unterlagen, z.B. FFH-Verträglichkeitsprüfungen* - *örtliche und überörtliche Planungen und Untersuchungen* - *thematische Karten, Luftbilder und sonstige Daten* *Prüfen der Unterlagen hinsichtlich ihrer Eignung für die Planung*		
☒	b	Ortsbesichtigungen	0,5	0,5
		zum Abschätzen der erforderlichen Leistung		
☒	c	Abgrenzen des Planungsgebiets anhand der planungsrelevanten Funktionen	1,0	1
		Abgrenzen des Planungsgebietes anhand der planungsrelevanten Funktionen und Strukturen des Naturhaushalts und Landschaftsbildes - *Auswerten der Unterlagen auf maßgebliche Funktionen und Strukturen des Naturhaushalts und Landschaftsbildes* - *Übernahme relevanter Arten aus der faunistischen Planungsraumanalyse* - *überschlägiges Erfassen der Projektmerkmale und relevanten Wirkfaktoren*		
☒	d	Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen	0,4	0,4
		Erforderliche Kartierungen und sonstige notwendige Untersuchungen im Hinblick auf das Planungsziel sind vorzuschlagen; Abstimmen mit dem Auftraggeber		
☒	e	Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen	0,4	0,4
		in Abstimmung mit dem Auftraggeber und ggf. anderen fachlich Beteiligten *Beraten zu Umfang, Zeitraum, Methode und Bearbeitungstiefe.*		
☒	f	Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge	0,2	0,2
		in Abstimmung mit dem Auftraggeber		
		Summe Leistungsphase 1	**3,0**	**3,0**

	Grund-leistung	**HOAI – Text gemäß Leistungsbild** *mit konkretisierter Leistungsbeschreibung (kursiv)*	Bewertung [%]	Eintrag Bewertung [%]
		Leistungsphase 2: Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen		
☒	a	Bestandsaufnahme: Erfassen von Natur und Landschaft jeweils einschließlich des rechtlichen Schutzstatus und fachplanerischer Festsetzungen und Ziele für die Naturgüter auf Grundlage vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen	12,0	12,0
		Das Erfassen von Natur und Landschaft ist unter Berücksichtigung der rechtlichen Anforderungen sowie des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes vorzunehmen. Hierzu sind regelmäßig Erhebungen als Besondere Leistungen erforderlich. *Durchführen einer Planungsraumanalyse zur Auswahl der planungsrelevanten Funktionen und Strukturen des Naturhaushalts und Landschaftsbildes sowie zur Bestimmung eines bzw. Abgrenzung mehrerer Bezugsräume gem. RLBP.* *Ermitteln und Dokumentieren der für den jeweiligen Bezugsraum relevanten Funktionen und Strukturen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes.* *Die in der Planungsraumanalyse festgelegten Bezugsräume und planungsrelevanten Funktionen und Strukturen sind im Rahmen der Bestandserfassung und -bewertung zu konkretisieren und ggf. anzupassen. Die Bestandserfassung beschränkt sich auf die planungsrelevanten Funktionen und Strukturen des Naturhaushalts und Landschaftsbildes, auf die sich das Straßenbauvorhaben auswirken wird.* *Grundlage hierfür sind:* - *Relief, Geländegestalt, Gestein, Boden, oberirdische Gewässer, Grundwasser, Geländeklima* - *Biotoptypen (entsprechend der Biotoptypenschlüssel der jeweiligen Länder) einschließlich der Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie* - *Tiere und Pflanzen und deren Gesamt- und Teillebensräume sowie Wechselbeziehungen* - *Landschaftsbild und Landschaftsstruktur* - *geschützte und sonstige wertvolle Teile von Natur und Landschaft* - *kulturgeschichtlich bedeutsame Objekte* - *vorhandene Nutzungen und Vorhaben* - *Freiraumnutzung und Ortsstruktur im besiedelten Bereich* - *die für die Erholung i.S.d. BNatSchG relevante Infrastruktur*		
☒	b	Bestandsbewertung: aa) Bewerten der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	25,0	25,0
		innerhalb der abgegrenzten Bezugsräume		
		bb) Bewerten der vorhandenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Vorbelastung)		
		cc) Zusammenfassendes Darstellen der Ergebnisse als Grundlage für die Erörterung mit dem Auftraggeber		
		Für die Erörterung mit dem Auftraggeber sind die Ergebnisse der Bestandserhebung und –bewertung in Text und Karte als vorläufige Fassung zusammenzufassend darzustellen.		
		Summe Leistungsphase 2	**37,0**	**37,0**

	Grund-leistung	**HOAI – Text gemäß Leistungsbild** *mit konkretisierter Leistungsbeschreibung (kursiv)*	Bewertung [%]	Eintrag Bewertung [%]
		Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung		
☒	a	Konfliktanalyse: Ermitteln und Bewerten der durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf *Ermitteln und Bewerten der Wirkungen des Vorhabens auf die planungsrelevanten Funktionen und Strukturen des Naturhaushalts und Landschaftsbildes einschließlich der Erholungseignung der Landschaft.* *Ermitteln der Intensität der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für jeden Bezugsraum im Sinne der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG in Verbindung mit den landesrechtlichen Regelungen*	10,0	10,0
☒	b	Konfliktminderung: Erarbeiten von Lösungen zur Vermeidung oder Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den an der Planung fachlich Beteiligten *Erarbeiten von Lösungen und Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes einschließlich der Erholungseignung der Landschaft* *Übernahme von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung aus der ggf. zugehörigen FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie von artenschutzrechtlich begründeten Vermeidungsmaßnahmen aus dem Artenschutzbeitrag.* *Abstimmen des Vermeidungskonzeptes mit den an der Planung fachlich Beteiligten, insbes. dem Straßenentwurf.*	5,0	5,0
☒	c	Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen *Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen planungsrelevanter Funktionen und Strukturen des Naturhaushalts und Landschaftsbildes für jeden Bezugsraum nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf und Bewerten in Bezug auf ihre Erheblichkeit* *.*	3,0	3,0
☒	d	Erarbeiten und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen sowie von Angaben zur Unterhaltung dem Grunde nach und Vorschläge zur rechtlichen Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen *Erarbeiten und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und Entwickeln der projektbezogenen Ziele der Kompensation mit Blick auf die betroffenen Bezugsräume:* - *Ableiten vorrangig wiederherzustellender Funktionen und Strukturen* - *Entwickeln des integrierten Zielkonzepts unter Berücksichtigung der Ziele der Landschaftsplanung sowie ggf. der Vorgaben der FFH-Verträglichkeitsprüfung und des Artenschutzbeitrags* - *Definieren von Maßnahmenräumen* - *Erarbeiten und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen nach Art, Umfang, Lage und zeitlicher Abfolge* - *Angaben zu Art, Turnus und Dauer der Pflege- und Unterhaltung der Maßnahmen* *Abstimmen des Maßnahmenkonzepts sowie der möglichen Maßnahmenarten und der räumlichen Bindung mit den zuständigen Fachbehörden*	20,0	20,0

	Grund-leistung	**HOAI – Text gemäß Leistungsbild** *mit konkretisierter Leistungsbeschreibung (kursiv)*	Bewertung [%]	Eintrag Bewertung [%]
☒	e	Integrieren von Maßnahmen aufgrund des Natura 2000-Gebietsschutzes sowie aufgrund der Vorschriften zum besonderen Artenschutz und anderer Umweltfachgesetze auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Erarbeiten eines Gesamtkonzepts *Darstellen und Begründen der Notwendigkeit eines speziellen Risikomanagements gemäß RLBP*	2,0	2,0
☒	f	Vergleichendes Gegenüberstellen von unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Ausgleich und Ersatz einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer oder ersetzbarer Beeinträchtigungen *Vergleichendes Gegenüberstellen von unvermeidbaren Beeinträchtigungen und von Maßnahmen zu deren Ausgleich und Ersatz einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer oder ersetzbarer Beeinträchtigungen*	2,0	2,0
☒	g	Kostenermittlung nach Vorgaben des Auftraggebers *Kostenermittlung nach AKVS. Dabei sind die Einzelpositionen der Kostenermittlung darzustellen*	1,5	1,5
☒	h	Zusammenfassendes Darstellen der Ergebnisse in Text und Karte *Zusammenfassendes Darstellen der Ergebnisse von Konfliktanalyse und Konfliktminderung, der unvermeidbaren Beeinträchtigungen, der Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz sowie der verbleibenden, nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren Beeinträchtigungen als vorläufige Fassung in Text und Karte. Kennzeichnen der Textpassagen, die in den Erläuterungsbericht nach RE übernommen werden sollen*	3,0	3,0
☒	i	Mitwirken bei der Abstimmung mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde *ggf. unter Hinzuziehung weiterer Träger öffentlicher Belange*	3,0	3,0
☒	j	Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber	0,5	0,5
		Summe Leistungsphase 3	**50,0**	**50,0**
		Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung		
☒	a	Darstellen des Landschaftspflegerischen Begleitplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte. *Einarbeiten der Änderungen gem. dem Ergebnis der Abstimmung mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde.* *Einarbeiten von Prüfanmerkungen des Auftraggebers in die vorläufige Fassung.* *Die endgültige Planfassung besteht aus* - *Text* - *Bestands- und Konfliktplan, ggf. Bestandübersichtsplan* - *Maßnahmenübersichtsplan* - *Maßnahmenplan im Maßstab des straßenbautechnischen Entwurfes in parzellenscharfer Darstellung*	10,0	10,0

Grund-leistung	**HOAI – Text gemäß Leistungsbild** *mit konkretisierter Leistungsbeschreibung (kursiv)*	Bewertung [%]	Eintrag Bewertung [%]
	- *Maßnahmenverzeichnis nach R LBP, Muster „Maßnahmenblatt Komplex- oder Einzelmaßnahmen“* - *Kostenermittlung landschaftspflegerischer Maßnahmen nach AKVS* *Abschlussbesprechung und Übergabe der endgültigen Fassung des LBP in der vertraglich vereinbarten Form*		
	Summe Leistungsphase 4	**10,0**	**10,0**
	Summe Leistungsphasen	**100,0**	**100,0**

C. Beschreibung der Besonderen Leistungen

	Leistungstext	Menge	Einheit	EP in €	GP in €
	### Eintragung der Preise gem. gesonderter Anlage Honorarermittlung.xlsx				

Eine Vielzahl der in der Anlage 9 zur HOAI aufgeführten Besonderen Leistungen kann in mehreren Leistungsphasen der unterschiedlichen Leistungsbilder anfallen. Sie wurden deshalb in der HOAI für alle Flächenplanungen zusammengefasst. Die Aufzählung der Anlage 9 zur HOAI ist nicht abschließend.
Nachfolgend werden Besondere Leistungen aufgeführt, die speziell zu den Grundleistungen des LBP hinzutreten können. Z.T. wurden die Formulierungen der HOAI angepasst und Besondere Leistungen ergänzt. Die Liste kann projektspezifisch angepasst werden.

Leistungen zur Verfahrens- und Projektsteuerung sowie zur Qualitätssicherung

☒	Vorabstimmungen mit Planungsbeteiligten und Fachbehörden *Kalkulationshinweis: aktuell wird von Folgendem ausgegangen: mindestens 5 Termine zu je 5h + An/Abreise und Vorbereitung + Nachbereitung Abrechnung erfolgt auf Nachweis*	5	St	###	###
☒	Vor- und Nachbereiten von planungsbezogenen Sitzungen *Kalkulationshinweis: aktuell wird von Folgendem ausgegangen: 5 Sitzungen beim AG mit Teilnahme mehrerer Planungsbeteiligter; nicht Gegenstand hierbei sind Besprechungen, die sich ausschließlich auf die LBP-Planung beziehen.*	5	St	###	###
☐	~~Koordinieren von Planungsbeteiligten~~				
☐	~~Moderation von Planungsverfahren~~				
☐	~~Ausarbeiten von Leistungskatalogen für Leistungen Dritter~~				
☐	~~Mitwirken bei Vergabeverfahren für Leistungen Dritter (Einholung von Angeboten, Vergabevorschläge)~~				
☐	~~Mitwirken beim Ermitteln von Fördermöglichkeiten~~				
☐	~~Stellungnahmen zu Einzelvorhaben während der Planaufstellung~~				
☐	~~Aufstellen und Überwachen von integrierten Terminplänen~~				

	Leistungstext	Menge	Einheit	EP in €	GP in €
	### *Eintragung der Preise gem. gesonderter Anlage Honorarermittlung.xlsx*				
	~~**Leistungen zur Vorbereitung und inhaltlichen Ergänzung**~~				
☐	~~Erstellen digitaler Geländemodelle~~				
☐	~~Digitalisieren von Unterlagen~~				
☐	~~Anpassen von Datenformaten~~				
☐	~~Erstellen von Beiplänen (Themenkarten), zum Beispiel für Verkehr, Infrastruktureinrichtungen, Flurbereinigungen, Grundbesitzkarten und Gütekarten unter Berücksichtigung der Pläne anderer an der Planung fachlich Beteiligter~~				
☐	~~Modelle~~				
☐	~~Erstellen zusätzlicher Hilfsmittel der Darstellung z.B. Fotomontagen, 3D-Darstellungen, Videopräsentationen~~				
☐	~~ggf. Text ergänzen~~				
	Verfahrensbegleitende Leistungen				
☐	~~Vorbereiten des und Mitwirken beim Scoping~~				
☒	Leistungen für die Drucklegung, Erstellen von Mehrausfertigungen *Kalkulationshinweis: Abgerechnet wird nach Stück. Gesamtunterlage Vorentwurf.*	2	St	###	###
☐	~~Erstellen und Fortschreiben eines digitalen Planungsordners~~				
☒	Mitwirken an der Öffentlichkeitsarbeit des Auftraggebers einschließlich Mitwirken an Informationsschriften und öffentlichen Diskussionen sowie Erstellen der dazu notwendigen Planungsunterlagen und Schriftsätze	2	St	###	###

	Leistungstext	Menge	Einheit	EP in €	GP in €
	### ***Eintragung der Preise gem. gesonderter Anlage Honorarermittlung.xlsx***				
	Kalkulationshinweis: Fachliche Zuarbeit für Öffentlichkeitstermine als Tischvorlage/ Präsentationszuarbeit; es wird derzeit von 2 Terminen (2 zeitlich voneinander getrennte Zuarbeiten) ausgegangen; die Teilnahme an einem solchen Termin ist nicht Gegenstand dieser Leistung				
☐	~~Teilnehmen an Sitzungen politischer Gremien des Auftraggebers oder an Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung~~				
☒	Auswertung von Stellungnahmen im Rahmen der TÖB-Beteiligung	25	h	###	###
	Kalkulationshinweis: Es wird derzeit von ca. 25 Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung des Vorentwurfes ausgegangen				
☐	~~Mitwirken an Arbeitsgruppen~~				
☐	~~Entwickeln von Monitoringkonzepten und -maßnahmen~~				
☐	~~Entwickeln von Risikomanagementkonzepten und -maßnahmen~~				
☐	~~Erstellen von Bilanzen nach fachrechtlichen Vorgaben~~				
☒	Ermitteln von Eigentumsverhältnissen, insbesondere Klären der Verfügbarkeit von geeigneten Flächen für Maßnahmen	50	h	###	###
	Kalkulationshinweis: Es wird derzeit von 10 Maßnahmenflächen mit je 10 Flurstücken ausgegangen				
	Prüfung von Flächenverfügbarkeit, Abstimmung des Maßnahmenkonzeptes und unter Einhaltung der gültigen Erlass- und Gesetzeslage, Erstellung von Maßnahmenplänen inkl. Abstimmung mit Dritten im Vorentwurf und im Genehmigungsentwurf				
☐	~~Mitwirken bei der Erarbeitung von Einwendungen und Stellungnahmen~~				

	Leistungstext	Menge	Einheit	EP in €	GP in €
	### *Eintragung der Preise gem. gesonderter Anlage Honorarermittlung.xlsx*				
	Weitere Besondere Leistungen bei landschaftsplanerischen Leistungen				
☒	Mitwirken an der Prüfung der Verpflichtung, zu einem Vorhaben oder einer Planung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (Screening)	8	h	###	###
☒	Erstellen eines eigenständigen allgemein verständlichen Erläuterungsberichtes für Genehmigungsverfahren oder qualifizierende Zuarbeiten hierzu *Zuarbeit der umweltfachlichen Sachverhalte zum technischen Erläuterungsbericht gemäß RE (UL01) im Vorentwurf und im Genehmigungsentwurf*	16	h	###	###
☒	Örtliche Erhebungen, die nicht überwiegend der Kontrolle der aus den Unterlagen erhobenen Daten dienen *Abgleich Bestandsvermessung Entsiegelungsflächen vor Ort; Abgleich Biotoptypen vor Baubeginn und aktuell*	40	h	###	###
☒	Erstellen von Unterlagen im Rahmen von artenschutzrechtlichen Prüfungen *Das HVA F-StB enthält für den Artenschutzbeitrag eine gesonderte Leistungsbeschreibung. Die Bepreisung erfolgt daher in der entsprechenden Leistungsbeschreibung.*	Gem. gesonderter LB ASB			
☒	Erstellen von Unterlagen im Rahmen von Prüfungen zur Vereinbarkeit mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie *Das HVA F-StB enthält für die FFH-Verträglichkeitsprüfung eine gesonderte Leistungsbeschreibung. Die Bepreisung erfolgt daher in der entsprechenden Leistungsbeschreibung.*	Gem. gesonderter LB FFH-VP			
☒	Kartieren von Biotoptypen *Die Leistung umfasst die Kartierung von Biotoptypen gemäß dem Kartiereinheiten der Biotoptypen- und Landnutzungskartierung Sachsen 2005. Darüber hinaus Erfassung der Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, differenziert nach prioritären (*) und nicht Lebensraumtypen.*	40	h	###	###
☐	~~Kartieren floristischer Arten~~				
☐	~~Kartieren faunistischer Arten oder Artengruppen~~				

	Leistungstext	Menge	Einheit	EP in €	GP in €
	### ***Eintragung der Preise gem. gesonderter Anlage Honorarermittlung.xlsx***				
☐	~~Vertiefendes Untersuchen des Naturhaushalts, wie z.B. der Geologie, Hydrogeologie, Gewässergüte und -morphologie, Bodenanalysen~~				
☐	~~Mitwirken an Genehmigungsverfahren nach Fachrecht~~				
☐	~~Fortführen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens, Erstellen einer genehmigungsfähigen Fassung auf der Grundlage von Anregungen Dritter~~				
☐	~~Durchführen einer faunistischen Planungsraumanalyse~~				
☒	Erstellung der Eingriffs- Ausgleichskonzeption sowie des Maßnahmenkonzept unter der Berücksichtigung zweier Planungsträger	1	Psch	———	###
	Der LBP ist so zu erstellen, dass die oben gekennzeichneten Leistungsbestandteile der Leistungsphasen 3 und 4 den beiden Planungsbeteiligten (Autobahn GmbH des Bundes und LASuV/LISt) zugeordnet werden können. Dazu ist die Bildung von Eingriffsabschnitten vorzunehmen, denen im Weiteren konkrete ebenfalls getrennte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zugeordnet werden.				
☒	Einarbeiten der Begleitplanung in das Kompensationsflächenkataster	30	h	###	###
	Einarbeiten der Maßnahmen in das KISS-Land und Einarbeiten der Maßnahmen in das KISS-Autobahn				
	Kalkulationshinweis: Es wird von jeweils 10 einzutragenden Maßnahmen mit je 10 Flurstücken ausgegangen				
☒	Zuarbeit Regelungsverzeichnis nach Vorgaben der RE2012	30	h	###	###
	Kalkulationshinweis: Es wird von jeweils 10 einzutragenden Maßnahmen ausgegangen				
☒	Erstellen von Grunderwerbsplänen und -verzeichnissen nach Vorgaben der RE2012	30	h	###	###
	Für die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen ist nach Bestätigung des AG und der UNB eine Grunderwerbsunterlage aufzustellen, der die Anforderungen des				

Leistungstext	Menge	Einheit	EP in €	GP in €
### *Eintragung der Preise gem. gesonderter Anlage Honorarermittlung.xlsx*				
AG und der RE2012 zugrunde zu legen sind. Die Darstellung erfolgt in Grunderwerbsplänen und einem Grunderwerbsverzeichnis (verschlüsselt und unverschlüsselt) *Kalkulationshinweis: Es wird von jeweils 10 einzutragenden Maßnahmen ausgegangen*				
Summe Besondere Leistungen				###
Optionale Besondere Leistungen LBP				
☒ *Weitere zusätzliche Leistungen, durchzuführen vom **Projektleiter**, beispielsweise aufgrund Anpassungen einer bereits bestätigten technischen Planung*	20	h	###	###
☒ *Weitere zusätzliche Leistungen, durchzuführen vom **technischen, wissenschaftlichen Mitarbeiter**, beispielsweise aufgrund Anpassungen einer bereits bestätigten technischen Planung*	40	h	###	###
☒ *Weitere zusätzliche Leistungen, durchzuführen vom **technischen, Zeichner und sonstigem Mitarbeiter**, beispielsweise aufgrund Anpassungen einer bereits bestätigten technischen Planung*	40	h	###	###
Summe optionale Besondere Leistungen				###

Leistungen und Bewertung für die FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)

(FFH-Verträglichkeitsprüfung einschließlich FFH-Vorprüfung und FFH-Ausnahmeprüfung)

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Beschreibung der Planungsaufgabe ... 2

1. Allgemeines ... 2
2. Beschreibung des Bauvorhabens ... 2
3. Randbedingungen und Zwangspunkte ... 2
4. Anforderungen an die zu übergebenden Daten und Dokumente ... 2

B. Beschreibung der Grundleistungen ... 2

C. Beschreibung der Leistungen ... 3

1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs ... 3
2: Bestandsaufnahme und Bewertung des Erhaltungszustandes ... 4
3: Vorläufige Fassung der FFH-Verträglichkeitsprüfung ... 5
4: Abgestimmte Fassung der FFH-Verträglichkeitsprüfung ... 6
~~5: Vorläufige Fassung der FFH-Ausnahmeprüfung~~ ... 6
~~6: Abgestimmte Fassung der FFH-Ausnahmeprüfung~~ ... 6
Optionale Besondere Leistungen FFH-VP ... 7

A. Beschreibung der Planungsaufgabe

1. Allgemeines

Siehe LB Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP).

Der Planungsbereich berührt das FFH-Gebiet „Bachtäler im oberen Pleißeland“ (EU-Melde Nr. 5140-301, Landes-Nr. 273)

Es kann somit nicht eindeutig ausgeschlossen werden, ob das Vorhaben geeignet ist, das NATURA 2000-Gebiet erheblich in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu beeinträchtigen. Für das aufgeführte NATURA 2000-Gebiete ist deshalb eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Leistung ist in deutscher Sprache zu erbringen.

2. Beschreibung des Bauvorhabens

Siehe LB Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP).

3. Randbedingungen und Zwangspunkte

Siehe LB Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP).

Beachtung nachfolgender Regelwerke

- Gutachten zur Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG für Bundesfernstraßen
- Managementpläne sowie Grundschutzverordnungen für die FFH-Gebiete
- Weitere Regelwerke sind in den TVB aufgeführt.

4. Anforderungen an die zu übergebenden Daten und Dokumente

Siehe LB Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP).

B. Beschreibung der Grundleistungen

Entfällt

C. Beschreibung der Leistungen

Titel	Leistungstext	Menge	Einheit	EP in €	GP in €
	### Eintragung der Preise gem. gesonderter Anlage Honorarermittlung.xlsx				
	1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs				
1.01	Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen	16	h	###	###
	Insbesondere folgende vorhandenen Unterlagen: - *Unterlagen zu dem zu prüfenden Natura 2000-Gebiet[1], insbesondere Standarddatenbogen, Erhaltungsziele oder Schutzzweck (Schutzgebietsverordnungen), die erfassten Grunddaten und Managementpläne* - *Unterlagen zu weiteren Natura 2000-Gebieten, die mit dem Prüfgebiet in Beziehung stehen können, einschließlich Standarddatenbogen, der erfassten Grunddaten und aufgestellte Managementpläne* - *Untersuchungen zu den Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL, den Arten des Anhangs II der FFH-RL, den Arten des Anhangs I der VSchRL und den Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VSchRL sowie deren funktionale Beziehungen* - *Vorhabensbeschreibung und grundsätzliche Projektwirkungen* - *andere Pläne und Projekte, mit denen kumulative Wirkungen auftreten können*				
1.02	Ortsbesichtigungen	2	St	###	###
	Kalkulationshinweis: aktuell wird davon ausgegangen, dass Insgesamt 2 Ortsbesichtigungen erforderlich werden. Eine Zum Beginn der Planung, eine während der Planung				
~~1.03~~	~~Erstellen einer FFH-Vorprüfung~~				
1.04	Abgrenzen des Untersuchungsraumes und -rahmens und des detailliert zu untersuchenden Bereiches, bezogen auf die vom Projekt möglicherweise beeinträchtigten Erhaltungsziele oder den Schutzzweck	8	h	###	###
	Der detailliert zu untersuchende Bereich ist entsprechend den Vorgaben des Leitfadens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP) abzugrenzen. Vorgaben für diese Abgrenzung können ggf. einer vorhandenen Umweltverträglichkeitsstudie oder Faunistischen Planungsraumanalyse entnommen werden; Abstimmen mit dem Auftraggeber				
1.05	Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen.	5	h	###	###
	Erforderliche Kartierungen und sonstige notwendige Untersuchungen im Hinblick auf das Planungsziel sind vorzuschlagen; Abstimmen mit dem Auftraggeber				
1.06	Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Unterlagen und Fachleistungen	8	h	###	###
	in Abstimmung mit dem Auftraggeber und ggf. anderen fachlich Beteiligten. *Die Leistung beinhaltet Aussagen zu Umfang, Zeitraum, Methode und Bearbeitungstiefe.*				

[1] Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)

Titel	Leistungstext	Menge	Einheit	EP in €	GP in €
	### Eintragung der Preise gem. gesonderter Anlage Honorarermittlung.xlsx				
1.07	Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge *in Abstimmung mit dem Auftraggeber*	2	h	###	###
	Summe aus 1				###
	2: Bestandsaufnahme und Bewertung des Erhaltungszustandes				
2.01	Bestandsaufnahme des Natura 2000-Gebietes und dessen maßgeblichen Bestandteile *Erfassen und Beschreiben des Natura 2000-Gebietes mit seinen Erhaltungszielen bzw. seinem Schutzzweck auf der Grundlage des Standarddatenbogens des Gebiets und Managementpläne:* *- Charakterisierung des Gesamtgebietes, insbesondere Angaben zur Größe, Wechselbeziehungen zu anderen Gebieten, Lage im Netz „Natura 2000“,* *- Angaben zu den Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten und deren Habitate* *Arten des Anhangs II der FFH-RL, Arten des Anhangs I der VSchRL und Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VSchRL einschließlich der charakteristischen Arten einschließlich deren Habitate (Größe, Populationsdaten, Erhaltungszustände).* *Ermitteln und Beschreiben der maßgeblichen Bestandteile des Gebiets und ihrer Erhaltungszustände gemäß Erhaltungszielen bzw. Schutzweck im Wirkraum:* *- Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL, einschließlich ihrer charakteristischen Arten und deren Habitate (differenziert nach prioritär oder nicht prioritär)* *- Arten des Anhangs II der FFH-RL, Arten des Anhangs I der VSchRL und Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VSchRL mit ihren Habitaten (bzgl. der FFH-RL differenziert nach prioritär oder nicht prioritär)* *- maßgebliche Gebietsbestandsteile wie z.B. Flugrouten Fledermäusen.*	20	h	###	###
2.02	Bewertung des Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile *Bewerten des Erhaltungszustandes der im Wirkraum vorkommenden maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes*	20	h	###	###
2.03	Zusammenfassendes Darstellen der Ergebnisse und Abstimmen mit dem Auftraggeber *Für die Erörterung mit dem Auftraggeber sind die Ergebnisse der Bestandsaufnahme und –bewertung in Text und Karte als vorläufige Fassung zusammenfassend darzustellen (gem. Leitfaden FFH-VP).*	40	h	###	###
	Summe aus 2				###

Titel	Leistungstext	Menge	Einheit	EP in €	GP in €
	### *Eintragung der Preise gem. gesonderter Anlage Honorarermittlung.xlsx*				
	3: Vorläufige Fassung der FFH-Verträglichkeitsprüfung				
3.01	Ermitteln und Beschreiben der maßgebenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkprozesse des Projekts und Festlegen der maximalen Wirkzone (ohne Maßnahmen zur Schadensbegrenzung), bezogen auf die potenziell betroffenen Lebensräume und Arten des Gebiets oder Teile davon	20	h	###	###
3.02	Erfassen und Beschreiben anderer Pläne und Projekte mit möglichen kumulativen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks	8	h	###	###
3.03	Bewerten der Erheblichkeit ohne Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	30	h	###	###
	Bewerten der Erheblichkeit der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks *Bewerten der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks durch andere Pläne und Projekte auf der Grundlage vorhandener Unterlagen* *Bewerten der Erheblichkeit der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten*				
3.04	Erarbeiten der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	20	h	###	###
	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind vorzusehen, sofern –einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten– eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht ausgeschlossen werden kann. *Erarbeiten von Vorgaben für Maßnahmen zur Schadensbegrenzung* *Erarbeiten der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (übernahmefähig für die UVS bzw. den LBP)* *Erfassen und Beschreiben der maßgebenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkprozesse des Projekts und Festlegen der maximalen Wirkzone unter Einbeziehung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, bezogen auf die potenziell betroffenen Lebensräume und Arten des Gebiets oder Teilen davon* *Dokumentation der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung im Hinblick auf die technische und rechtliche Durchführbarkeit sowie deren Verhältnismäßigkeit und Abstimmen mit dem Auftraggeber*				
3.05	Bewerten der Erheblichkeit mit Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	8	h	###	###
	Bewerten der Erheblichkeit der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks unter Einbeziehung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung *Bewerten der Erheblichkeit der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks unter Einbeziehung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten*				

Titel	Leistungstext	Menge	Einheit	EP in €	GP in €
	### Eintragung der Preise gem. gesonderter Anlage Honorarermittlung.xlsx				
3.06	Zusammenfassen der Ergebnisse in Text und Karte	20	h	###	###
	Zusammenfassendes Darstellen der Ergebnisse der Konfliktanalyse, der Schadensbegrenzungsmaßnahmen und der Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen in Text und Karte als vorläufige Fassung (gem. Leitfaden FFH-VP)				
3.07	Mitwirken bei der Abstimmung mit der für die NATURA-2000-Gebiete zuständigen Behörde	8	h	###	###
3.08	Abstimmen der vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber	4	h	###	###
	Summe aus 3				###
	4: Abgestimmte Fassung der FFH-Verträglichkeitsprüfung				
4.01	Darstellen der FFH-Verträglichkeitsprüfung in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karten	20	h	###	###
	Einarbeiten von Prüfanmerkungen des Auftraggebers in die vorläufige Fassung. *Die endgültige Fassung besteht aus:* *- Text* *- Übersichtskarte* *- Karte: Lebensraumtypen und Arten / Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele* *- Karte: Maßnahmen zur Schadensbegrenzung / verbleibende Beeinträchtigungen* *Abschlussbesprechung und Übergabe der endgültigen Fassung der FFH-Verträglichkeitsprüfung in der vertraglich vereinbarten Form*				
	Summe aus 4				###
	~~**5: Vorläufige Fassung der FFH-Ausnahmeprüfung**~~				
	~~**6: Abgestimmte Fassung der FFH-Ausnahmeprüfung**~~				
	Summe aus 1 - 4				###

Titel	**Leistungstext**	Menge	Einheit	EP in €	GP in €
	### ***Eintragung der Preise gem. gesonderter Anlage Honorarermittlung.xlsx***				
	Optionale Besondere Leistungen FFH-VP				
☒	*Weitere zusätzliche Leistungen, durchzuführen vom **Projektleiter**, beispielsweise aufgrund Anpassungen einer bereits bestätigten technischen Planung*	10	h	###	###
☒	*Weitere zusätzliche Leistungen, durchzuführen vom **technischen, wissenschaftlichen Mitarbeiter**, beispielsweise aufgrund Anpassungen einer bereits bestätigten technischen Planung*	20	h	###	###
☒	*Weitere zusätzliche Leistungen, durchzuführen vom **technischen, Zeichner und sonstigem Mitarbeiter**, beispielsweise aufgrund Anpassungen einer bereits bestätigten technischen Planung*	20	h	###	###
	Summe optionale Besondere Leistungen				###

Leistungen und Bewertung für den Artenschutzbeitrag (ASB)

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Beschreibung der Planungsaufgabe 2

1. Allgemeines 2
2. Beschreibung des Bauvorhabens 2
3. Randbedingungen und Zwangspunkte, Leistungen des Auftraggebers 2
4. Anforderungen an die zu übergebenden Daten und Dokumente **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

B. Beschreibung der Grundleistungen 2

C. Beschreibung der Leistungen 3

1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs 3
2: Bestimmen der für den Artenschutzbeitrag relevanten Arten (Relevanzprüfung) 3
3: Konfliktanalyse und Maßnahmen zur Konfliktvermeidung im Zuge der Art-für-Art-Betrachtung 4
4: Ermitteln und Darstellen der Ausnahmevoraussetzungen 5
5: Abgestimmte Fassung 6

A. Beschreibung der Planungsaufgabe

1. Allgemeines

Siehe LB Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP).

Um die fachliche, inhaltliche und zeitliche Konformität zu wahren, wird auch der artenschutzrechtliche Fachbeitrag in einem gemeinsamen Los vergeben und unter dem Namen „S 288 / BAB 4 – Ausbau nördlich Crimmitschau mit Neubau Anschlussstelle“ geführt.

Im gemeinsamen Artenschutzbeitrag erfolgt die Prüfung, ob die Wirkungen des Vorhabens auf europarechtlich geschützte Arten erhebliche Auswirkungen in Form von Störungen, von Verletzung bzw. Tötung oder in Form von Zerstörung der Habitate bzw. Standorte (Pflanzen) haben und damit die Verbote des § 44 BNatSchG erfüllt sind. Die Ergebnisse dienen als Grundlage für den Landschaftspflegerischen Begleitplan LBP.

Zentrale Aufgaben des Artenschutzfachbeitrages sind:

- die Zusammenstellung der relevanten Daten zu den aktuell bzw. potenziell im Vorhabensgebiet vorkommenden Arten
- die Ermittlung und Bewertung der artspezifischen Beeinträchtigungen sowie der Prüfung, ob durch das Vorhaben die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1-5 ein-treten.
- Die Beurteilung der Verbotstatbestände erfolgt dabei unter Berücksichtigung von konfliktvermeidenden Maßnahmen und falls erforderlich von CEF-Maßnahmen (Maßnahmen zur Gewährleistung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Lebensstätten)
- ggf. Aufzeigen der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 BNatSchG

Das Vorhaben schneidet das FFH-Gebiet „Bachtäler im oberen Pleißeland“ (EU-Melde Nr. 5140-301, Landes-Nr. 273). Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wird erforderlich und ist, wie der LBP, Teil dieser Vergabe.

Die Leistung ist in deutscher Sprache zu erbringen.

2. Beschreibung des Bauvorhabens

Siehe LB Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP).

3. Randbedingungen und Zwangspunkte, Leistungen des Auftraggebers

Siehe LB Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP).

- **Beachtung nachfolgender Regelwerke**

Siehe LB Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP).

B. Beschreibung der Grundleistungen

Entfällt

C. Beschreibung der Leistungen

Titel	Leistungstext	Menge	Einheit	EP in €	GP in €
	### Eintragung der Preise gem. gesonderter Anlage Honorarermittlung.xlsx				
	1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs				
1.01	Zusammenstellen und Auswerten der vorhandenen faunistischen und floristischen Daten	20	h	###	###
	zu den Daten gehören insbesondere: *- die Faunistische Planungsraumanalyse* *- Kartierungsergebnisse* *- Gutachten* *- Daten der Naturschutzbehörden* *- sonstige Unterlagen Dritter*				
	Summe aus 1				###
	2: Bestimmen der für den Artenschutzbeitrag relevanten Arten (Relevanzprüfung)				
2.01	Ermitteln und Beschreiben der maßgebenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkprozesse des Projekts und Festlegen der maximalen Wirkzone bezogen auf das vorhandene bzw. anzunehmende Artenspektrum	20	h	###	###
2.02	Darlegen der möglicherweise artenschutzrechtlich betroffenen Arten	40	h	###	###
	Darlegen für welche Arten auf Basis der konkreten Planung ein Eintreten eines artenschutzrechtlichen Zugriffsverbotes nach BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und Darlegen der artenschutzrechtlich betroffenen und vertieft zu bewertenden Arten (gem. Anh. IV FFH-RL, VRL sowie Verantwortungsarten des § 54 BNatSchG – sofern erforderlich)				
2.03	Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen	8	h	###	###
	Erforderliche Kartierungen und sonstige notwendige Untersuchungen im Hinblick auf die Aufgabenstellung sind vorzuschlagen; Abstimmen mit dem Auftraggeber				
2.04	Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Unterlagen und Fachleistungen	8	h	###	###
	in Abstimmung mit dem Auftraggeber und ggf. anderen fachlich Beteiligten. *Die Leistung beinhaltet Aussagen zu Umfang, Zeitraum, Methode und Bearbeitungstiefe.*				

Titel	Leistungstext	Menge	Einheit	EP in €	GP in €
	### Eintragung der Preise gem. gesonderter Anlage Honorarermittlung.xlsx				
2.05	Zusammenfassendes Darstellen der Ergebnisse in Textform	8	h	###	###
	Zusammenfassendes Darstellen der Ergebnisse der Relevanzprüfung in Textform (inkl. Tabellen) als vorläufige Fassung				
2.06	Mitwirken bei der Abstimmung mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde	8	h	###	###
2.07	Abstimmen der vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber	4	h	###	###
	Summe aus 2				###
	3: Konfliktanalyse und Maßnahmen zur Konfliktvermeidung im Zuge der Art-für-Art-Betrachtung				
3.01	Ermitteln der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß BNatSchG unter Einbeziehung der projektimmanenten Maßnahmen zur Konfliktvermeidung	80	h	###	###
3.02	Beschreiben der betroffenen Arten u. Beurteilen / Darstellen des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten, für die ein Störungsverbot vorliegt	40	h	###	###
	Beschreiben der betroffenen Arten nach Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen. *Beschreiben der Lebensräume und der Verhaltensweise der Arten, deren Verbreitung und Vorkommen im Untersuchungsraum.* *Beurteilen und Darstellen des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten, für die ein Störungsverbot vorliegt.*				
3.03	Erarbeiten und begründen von artbezogenen Maßnahmen zur Konfliktvermeidung (Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen)	30	h	###	###
	in iterativer Zusammenarbeit mit den fachlich Beteiligten (übernahmefähig in die UVS / in den LBP)				
3.04	Darstellen und Begründen der Arten, für die trotz vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen ein Tötungsrisiko gegeben ist	4	h	###	###

Titel	Leistungstext	Menge	Einheit	EP in €	GP in €
	### Eintragung der Preise gem. gesonderter Anlage Honorarermittlung.xlsx				
3.05	Darstellen und Begründen der Arten, für die trotz vorgesehener Vermeidungs- und / oder CEF-Maßnahmen die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang verloren geht	4	h	###	###
3.06	Darstellen und Begründen der Arten, für die trotz vorgesehener Vermeidungs- und / oder CEF-Maßnahmen erhebliche störungsbedingte Beeinträchtigungen der lokalen Population vorliegen	4	h	###	###
3.07	Darstellen der Rahmenbedingungen, die für eine dauerhafte Funktion der Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erforderlich sind	4	h	###	###
3.08	Festlegen von Monitoring-Maßnahmen und Möglichkeiten des Risiko-Managements	4	h	###	###
3.09	Zusammenfassendes Darstellen der Ergebnisse in Text und Karte *Zusammenfassendes Darstellen der Ergebnisse der Konfliktanalyse und der Maßnahmen zur Konfliktvermeidung in Text und Karte als vorläufige Fassung*	16	h	###	###
3.10	Mitwirken bei der Abstimmung mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde	8	h	###	###
3.11	Abstimmen der vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber	4	h	###	###
				Summe aus 3	###

~~**4: Ermitteln und Darstellen der Ausnahmevoraussetzungen**~~

Titel	Leistungstext	Menge	Einheit	EP in €	GP in €
	### Eintragung der Preise gem. gesonderter Anlage Honorarermittlung.xlsx				
	5: Abgestimmte Fassung				
5.01	Darstellen des Artenschutzbeitrags in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte *Einarbeiten der Änderungen gem. dem Ergebnis der Abstimmung mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde.* *Einarbeiten von Prüfanmerkungen des Auftraggebers in die vorläufige Fassung.* *Abschlussbesprechung und Übergabe der endgültigen Fassung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags in der vertraglich vereinbarten Form.*	30	h	###	###
	Summe aus 5				###
	Summe aus 1 - 5				###
	Optionale Besondere Leistungen ASB				
☒	*Weitere zusätzliche Leistungen, durchzuführen vom **Projektleiter**, beispielsweise aufgrund Anpassungen einer bereits bestätigten technischen Planung*	10	h	###	###
☒	*Weitere zusätzliche Leistungen, durchzuführen vom **technischen, wissenschaftlichen Mitarbeiter**, beispielsweise aufgrund Anpassungen einer bereits bestätigten technischen Planung*	20	h	###	###
☒	*Weitere zusätzliche Leistungen, durchzuführen vom **technischen, Zeichner und sonstigem Mitarbeiter**, beispielsweise aufgrund Anpassungen einer bereits bestätigten technischen Planung*	20	h	###	###
	Summe optionale Besondere Leistungen				###

Bezeichnung der Leistung:

Projekt:	S 288 - BAB 4 – Ausbau nördlich Crimmitschau mit Neubau Anschlussstelle
Leistung:	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Besondere Leistungen, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutzfachbeitrag

Vertragsbedingungen

I. Besondere Vertragsbedingungen

I.1 Termine und Fristen *siehe I.3 Ergänzende Vereinbarungen Abs. 10*

1.1 Beginn der Ausführung:
- ☐ Spätestens ——— Werktage nach Zuschlagserteilung
- ☐ Frühestens am ——— (Datum)
- ☐ Spätestens am ——— (Datum)

1.2 Vollendung der Ausführung in Werktagen nach Aufforderung, Zuschlagserteilung, etc.:
- ☐ Spätestens ——— Werktage nach ———
- ☐ Einzelfristen für
  - 1.2.1 ——— = spätestens ——— Werktage nach ———
  - 1.2.2 ——— = spätestens ——— Werktage nach ———
  - 1.2.3 ——— = spätestens ——— Werktage nach ———

1.3 Vollendung der Ausführung nach Datum:
- ☐ Spätestens ——— (Datum)
- ☐ Einzelfristen für
  - 1.3.1 ——— = spätestens ——— (Datum)
  - 1.3.2 ——— = spätestens ——— (Datum)
  - 1.3.3 ——— = spätestens ——— (Datum)

I.2 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 16 AVB F-StB betragen mindestens:

a) für Personenschäden	1.500.000 EUR
b) für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden)	1.000.000 EUR
Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz sind von der Berufshaftpflicht einzuschließen.	

I.3 Ergänzende Vereinbarungen

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass für sämtliche Vergütungsansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit diesem Vertrag die HOAI 2021 Anwendung findet.
2. Leistungen, die über die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen hinausgehen, bedürfen der vorherigen und ausdrücklichen Abforderung durch den Auftraggeber. Das Erheben nachträglicher Forderungen ist nicht zulässig.
3. Der Rechnungsempfänger ist der Freistaat Sachsen, endvertreten durch die LISt Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH. Auf Rechnungen ist stets die Vertragsnummer (V-Nr.) und die Projektnummer (P.-Nr.) aus dem Zuschlagsschreiben anzugeben. Erfolgt dies nicht, ist die Rechnung nicht prüfbar und wird an den Auftragnehmer zurückgesendet (siehe

Hinweis zur Rechnungsstellung). Als Zahlungsziel werden 30 Kalendertage nach Zugang einer prüfbaren Rechnung vereinbart, entgegen § 10 (1) Zahlungen AVB-F-StB sowohl für Ansprüche auf Abschlagszahlungen wie für Teilschlusszahlung bzw. die Schlusszahlung gem. § 10 (3) Zahlungen AVB-F-StB.

4. Abrechnungen sind unter fachlicher Bewertung, Aufteilung und Zuordnung von Leistungen bzw. Kostenanteilen des jeweiligen Baulastträgers (Freistaat Sachsen und/oder Bund) aufzustellen.

   Für Teil-/Abschlagsrechungen ist ein vorläufiger Kostenteilungsschlüssel im Verhältnis der Flächenzuordnungen/Untersuchungsräume des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zu ermitteln und auszuweisen.

   Vor Aufstellung und Abrechnung der Schlussrechnung ist ein fachlicher Vorschlag betreffend eines endgültigen Kostenteilungsschlüssel zu erarbeiten und einzureichen. Hierbei sind insbesondere fachlich zuordenbare (Sonder-)Aufwendungen je Baulastträger zu ermitteln und auszuweisen.

5. Abweichende Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen, sowohl als Allgemeine Geschäftsbedingungen als auch in Form einzelfallbezogener Vertragsbedingungen, werden nicht Vertragsbestandteil.

6. Das mit dem Angebot benannte Personal des Verantwortlichen und dessen Stellvertreters für die Leistungserbringung ist bindend. Ein Wechsel des leistungserbringenden Personals ist nur aus wichtigem Grund und mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Dazu hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber rechtzeitig eine entsprechende Anzeige vorzulegen, welche folgendes beinhaltet: Begründung des erforderlichen Wechsels, Vorschlag gleichwertigen Personals einschließlich Vorlage Nachweise (fachliche Qualifikation und Berufserfahrung, den Anforderungen und der Bewertung in der Ausschreibung entsprechend). Der Auftraggeber kann das vorgeschlagene Personal aus sachlichen Gründen ablehnen und weitere Vorschläge fordern.

7. Der Auftragnehmer (AN) hat unaufgefordert, zum Beginn des neuen Kalenderjahres, spätestens bis 31.01., den Nachweis einer bestehenden Berufshaftpflichtversicherung, gem. der im Vergabeverfahren definierten Mindestanforderungen, für das laufende Kalenderjahr vorzulegen.

8. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen alsbald durch neue wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglichen Vertragszweck möglichst nahekommen. Gleiches gilt für eine Regelungslücke.

9. Der Auftraggeber beabsichtigt, die vereinbarten Leistungen gem. Leistungsbeschreibung stufenweise abzurufen. Dabei handelt es sich zum Teil um optionale Leistungen. Es werden zunächst nur die Leistungen des Hauptvertrages beauftragt.

   Die als optional gekennzeichneten Leistungen werden dem Auftragnehmer je zu beauftragender Stufe (ggf. auch einzelne Leistungsphasen/Leistungen) rechtzeitig schriftlich übertragen.

   Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung der optionalen Leistungen besteht nicht. Wird die Maßnahme nicht weitergeführt oder aus sonstigen Gründen der Auftragnehmer nicht mit der weiteren Bearbeitung beauftragt, hat der Auftragnehmer nur einen Anspruch auf Vergütung der ihm bis dahin übertragenen Leistungen. Für nicht erbrachte Leistungen entsteht kein Honoraranspruch. Aus nicht beauftragten optionalen Leistungen kann der Auftragnehmer keine Vergütungs- und Schadenersatzansprüche ableiten.

10. Zu Punkt I.1 Termine und Fristen gilt:

Der Einsatz des AN erfolgt voraussichtlich ab:	Sommer 2025
Lesefassung Unterlagen für Lph. 3:	5 Monate nach Aufforderung durch den AG
Endfassung Unterlagen für Lph. 3:	+2 Monate nach Prüfung der Lesefassung Lph. 3 durch AG
Lesefassung Unterlagen für Lph. 4:	3 Monate nach Aufforderung durch den AG
Endfassung Unterlagen für Lph. 4:	+1 Monat nach Prüfung der Lesefassung Lph. 4 durch AG

Übergabe jeweiliger Korrekturfassungen innerhalb 3 Wochen nach Aufforderung durch den AG.

I.4 Datenschutz

Es gelten die Angaben im Formular HVA F-StB "Information Datenschutz" (Nr. 10010).

II. Technische Vertragsbedingungen

II.1	☒	Technische Vertragsbedingungen Landschaftsplanerische Leistungen, Ausgabe 2021 (TVB-Landschaft)
II.2	☐	Technische Vertragsbedingungen Objektplanung Ingenieurbauwerke, Ausgabe 2019 (TVB-Ingenieurbauwerke)
II.3	☐	Technische Vertragsbedingungen Objektplanung Verkehrsanlagen, Ausgabe 2021 (TVB-Verkehrsanlagen)
II.4	☐	Technische Vertragsbedingungen Fachplanung Tragwerksplanung, Ausgabe 2019 (TVB-Tragwerksplanung)
II.5	☐	Technische Vertragsbedingungen Fachplanung Technische Ausrüstung, Ausgabe 2014 (TVB-Technische Ausrüstung)
II.6	☐	Technische Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen für Geotechnik, Ausgabe 2014 (TVB-Geotechnik)
II.7	☐	Technische Vertragsbedingungen Ingenieurvermessung, Ausgabe 2022 (TVB-Ingenieurvermessung)
II.8	☐	Technische Vertragsbedingungen für Prüfingenieurleistungen, Ausgabe 2019 (TVB-Prüf)
II.9	☐	Technische Vertragsbedingungen für Verkehrsuntersuchungen, Ausgabe 2019 (TVB-Verkehrsuntersuchung)
II.10	☐	Technische Vertragsbedingungen für Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination gem. Baustellenverordnung, Ausgabe 2021 (TVB-SiGeKo)
II.11	☒	Anforderungen an die digitalen Daten

III. Allgemeine Vertragsbedingungen

Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2022 (AVB F-StB)

Technische Vertragsbedingungen Landschaftsplanerische Leistungen

TVB-Landschaft

Ausgabe 2021

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die „Technischen Vertragsbedingungen Landschaftsplanerische Leistungen (TVB-Landschaft)" gelten für:

– Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil 2, Abschnitt 2, § 26 und § 31HOAI)

– Landschaftspflegerischer Ausführungsplan (Teil 3, Abschnitt 2, §§ 38-40 HOAI)

– Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage 1.1 zur HOAI)

– Faunistische Planungsraumanalyse

– Faunistische Leistungen (Anlage 9 zur HOAI)

– FFH-Verträglichkeitsprüfung (Anlage 9 zur HOAI)

– Artenschutzbeitrag (Anlage 9 zur HOAI)

– Umweltbaubegleitung

2. Allgemeine Qualitätsansprüche

Die Landschaftsplanerischen Leistungen sind nach den einschlägigen Fachgesetzen des Bundes und der Länder einschließlich der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen (z. B. Zusammenarbeitserlasse) und den relevanten Regelungen z. B. Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS), Richtlinien, Arbeitshilfen zu bearbeiten. Darüber hinaus sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Alle Leistungen sind so zu erbringen, dass Qualitäts- und Aussagekraftverluste sowie Defizite und Fehleinschätzungen ausgeschlossen werden. Die Leistungen sind frist- und qualitätsgerecht zu erbringen. Die geforderte Planung muss genehmigungsfähig und die Maßnahmen müssen wirtschaftlich und umsetzbar sein.

Alle Arbeiten sind von qualifizierten Fachkräften durchzuführen. Diese sind dem Auftraggeber zu benennen.

Der Darstellungsmaßstab der landschaftspflegerischen Fachbeiträge richtet sich nach den Bestimmungen der RE.

3. Bestandserhebungen/Kartierungen

Über die Auswertung der vorhandenen Unterlagen hinaus sind alle dadurch nicht erfassbaren, für die Bearbeitung des Projektes bedeutsamen Gegebenheiten in der Örtlichkeit zu erheben.

Die Erhebungen erstrecken sich für Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume über die jeweils fachlich notwendigen Beurteilungszeiträume. Diese können für Tiere den Methodenblättern der „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht 2014 (FE 02.332/2011/LRB; Hrsg. BMVI) entnommen werden.

Die Bestandaufnahme als Grundleistung beschränkt sich auf das Erfassen „aufgrund vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen“. Die örtlichen Erhebungen gehören zu den Grundleistungen nur insoweit, als sie lediglich der Kontrolle der aus Unterlagen erfassten Daten dienen (vgl. Anlage 9 zur HOAI, Ziffer 6 e). „Örtliche Erhebungen“ im Sinne von systematischen Kartierungen und Ergänzungen vorhandener „Kartierungen“ sind Besondere Leistungen (vgl. Anlage 9 zur HOAI, Ziffer 6 h).

4. Kostenermittlung

Kostenermittlungen (Kostenschätzung, Kostenberechnung, Kostenfortschreibung) erfolgen nach der „Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS)“.

B. Bedingungen zu den Leistungen

1. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

1.1 Allgemeines

Der Landschaftspflegerische Begleitplan wird entsprechend der Vorgaben der „Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)“ erarbeitet.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan berücksichtigt die Ergebnisse der Vorplanung bzw. eines Verwaltungsverfahrens (z. B. Raumordnungsverfahren, Linienbestimmung) und die Ergebnisse weiterer vorliegender landschaftsplanerischer Fachbeiträge (insb. Faunistische Planungsraumanalyse, Artenschutzbeitrag, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Faunistische Kartierungen).

Sofern im Rahmen der Bearbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans begleitende Fachbeiträge erarbeitet werden, sind deren Ergebnisse in den Landschaftspflegerischen Begleitplan zu integrieren.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist so abzufassen, dass eine Übernahme der entsprechenden Textpassagen in den Erläuterungsbericht (Unterlage 1 nach RE) ohne Überarbeitung möglich ist.

1.2 Planungsgebiet/Untersuchungsumfang

Grundlage der Leistungen bei LBP ist das Planungsgebiet. Das Planungsgebiet entspricht dem Untersuchungs-/Planungsraum gemäß RLBP. Dabei ist das Planungsgebiet hinsichtlich des Durcharbeitungsgrades differenziert zu betrachten.

2. Landschaftspflegerischer Ausführungsplan (LAP)

2.1 Allgemeines

Der Landschaftspflegerische Ausführungsplan wird entsprechend der Vorgaben der „Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA)“ erarbeitet. Die Leistungen des LAP nach § 39 HOAI sind klar von den Leistungen der UBB zu trennen.

Grundlage für die Erstellung des LAP sind die Unterlagen der Baurechtserlangung, insbesondere der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Unterlagen mit Anlagen.

3. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

3.1 Allgemeines

Als Basis für die Erarbeitung der Umweltverträglichkeitsstudie kann unter Berücksichtigung der Änderungen in UVPG der Entwurf der „Richtlinien für die Erstellung von Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau (RUVS - Entwurf)“ herangezogen werden.

Die Umweltverträglichkeitsstudie berücksichtigt die Ergebnisse vorliegender Planungsraumanalysen (Faunistische Planungsraumanalyse, Planungsraumanalyse zur UVS).

Sofern im Rahmen der Bearbeitung der Umweltverträglichkeitsstudie begleitende Fachbeiträge erarbeitet werden, sind deren Ergebnisse in die Umweltverträglichkeitsstudie zu integrieren.

Die Umweltverträglichkeitsstudie ist so abzufassen, dass eine Übernahme der entsprechenden Textpassagen in den Erläuterungsbericht (Unterlage 1 nach RE) ohne Überarbeitung möglich ist.

3.2 Untersuchungsraum/Untersuchungsumfang

Grundlage der Grundleistungen von Umweltverträglichkeitsstudien ist der Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum ist der Raum, der im Ergebnis der vorbereitenden Planungsraumanalyse abgegrenzt wird. Er ist Gegenstand der schutzgutbezogenen vertiefenden Untersuchungsraumanalyse zur Ermittlung des Konfliktpotenzials.

In der Regel (insbesondere bei größeren Projekten) ist der Untersuchungsraum kleiner als der Planungsraum. Der Planungsraum ist definiert als der Raum, in dem sinnvolle Lösungen (Linienalternativen) zur Erreichung des Planziels möglich sind. Seine Abgrenzung erfolgt aufgrund verkehrsplanerischer Überlegungen. Der Planungsraum ist Gegenstand der vorbereitenden Planungsraumanalyse zur Bestimmung des vertiefend zu betrachtenden Untersuchungsraumes sowie zur Einschätzung des erforderlichen Untersuchungsumfanges.

4. Faunistische Planungsraumanalyse

4.1 Allgemeines

Die Faunistische Planungsraumanalyse ist entsprechend des Gutachtens „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht 2014 (FE 02.332/2011/LRB; Hrsg. BMVI) zu erstellen.

Die Faunistische Planungsraumanalyse im Rahmen eines LBP berücksichtigt die Kartierergebnisse einer vorliegenden Umweltverträglichkeitsstudie.

4.2 Untersuchungsraum/Untersuchungsumfang

Grundlage der Leistung der Faunistischen Planungsraumanalyse ist der entsprechend der abgeschätzten Wirkungen des Vorhabens, der naturräumlichen Gegebenheiten und aufgrund vorhandener Unterlagen festgelegte Untersuchungsraum.

Im Rahmen der jeweiligen Planungsstufe wird ermittelt, welches faunistische Artenspektrum mit Planungsrelevanz im Planungsraum für den jeweiligen landschaftsplanerischen Fachbeitrag (UVS, LBP, FFH-VP, Artenschutzbeitrag) einer planerischen und rechtlichen Konfliktbewältigung bedarf. Auf Basis der ermittelten faunistischen Planungsrelevanz werden der notwendige faunistische Kartierumfang und die methodischen Anforderungen für die faunistischen Leistungen beschrieben (Erarbeitung einer projektspezifischen Leistungsbeschreibung der faunistischen Kartierungen und Abgrenzen der artspezifischen Untersuchungsräume).

5. Faunistische Leistungen

5.1 Allgemeines

Faunistische Leistungen sind entsprechend des Gutachtens „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht 2014“ (FE 02.332/2011/LRB; Hrsg. BMVI) zu erstellen.

Die faunistischen Leistungen sind so zu erbringen, dass die für die einzelnen Fachbeiträge relevanten Fragestellungen in Abhängigkeit der jeweiligen Planungsstufe beantwortet werden können.

5.2 Untersuchungsraum/Untersuchungsumfang

Grundlage der Faunistischen Leistungen sind die artspezifischen Untersuchungsräume.

5.3 Artenschutzrechtliche Genehmigung für Erhebungen/Kartierungen

Die erforderlichen artenschutzrechtlichen Genehmigungen für das Durchführen von Kartierungen nach dem BNatSchG und der BartSchVO einschließlich landesrechtlicher Bestimmungen werden vom Auftragnehmer eingeholt.

5.4 Darstellungsmaßstab

Der Darstellungsmaßstab richtet sich nach den jeweiligen Ansprüchen der zu untersuchenden Arten- bzw. Artengruppen, der zu beurteilenden Lebensraumfunktion.

6. FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)

6.1 Allgemeines

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wird entsprechend den Anforderungen des „Leitfaden zur FFH-Verträglich-keitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP), Ausgabe 2004“ und der „Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau (Musterkarten FFH-VP), Ausgabe 2004“ sowie basierend auf den „Hinweisen zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen“ (H PSE) erarbeitet.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt die Ergebnisse vorliegender bzw. parallel erarbeiteter landschaftsplanerischer Fachbeiträge (insbesondere Faunistische Planungsraumanalyse, UVS bzw. LBP, Artenschutzbeiträge, Faunistische Kartierungen).

6.2 Untersuchungsraum/Untersuchungsumfang

Grundlage der Leistungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist der Untersuchungsraum in dem entsprechend der Vorgaben des Leitfadens FFH-VP bei großen Schutzgebieten ein kleinerer Bereich für detaillierte Untersuchungen abgegrenzt wird.

7. Artenschutzbeitrag (ASB)

7.1 Allgemeines

Auf Ebene der Vorplanung (UVS) ist der Artenschutzbeitrag entsprechend dieser Planungsstufe angemessen zu erstellen (insbesondere Begrenzung des zu betrachtenden Artenspektrums auf die zulassungskritischen Arten, s. auch RUVS-Entwurf).

Auf Ebene der Entwurfs- und Genehmigungsplanung (LBP) ist der Artenschutzbeitrag auf der Grundlage der RLBP zu erarbeiten, soweit keine weiterführenden Regelwerke der Länder vorliegen.

Artenschutzbeiträge berücksichtigen die Ergebnisse vorliegender bzw. parallel erarbeiteter landschaftsplanerischer Fachbeiträge (insbesondere Faunistische Planungsraumanalyse, UVS bzw. LBP, FFH-Verträglichkeitsprüfungen, Faunistische Kartierungen).

7.2 Untersuchungsraum/Untersuchungsumfang

Grundlage der Leistung des Artenschutzbeitrags sind die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten entsprechend des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie. Der Untersuchungsraum wird durch die voraussichtlichen Wirkungen des Vorhabens und die zu erwartenden Tierarten /-gruppen entsprechend den naturräumlichen Gegebenheiten bestimmt.

8. Umweltbaubegleitung (UBB)

8.1 Allgemeines

Die Umweltbaubegleitung wird entsprechend der Vorgaben der „Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA)“ ausgeführt.

Die Umweltbaubegleitung verfolgt einen präventiven Ansatz und hat die Aufgabe die Vorbereitung und Durchführung der Bauarbeiten hinsichtlich umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekte beratend zu begleiten.

Die Leistungen der UBB sind klar von den Leistungen des LAP nach § 39 HOAI zu trennen.

8.2 Fachliche Qualifikation

Das für die UBB eingesetzte Fachpersonal benötigt für die fach- und sachgerechte Aufgabenerfüllung:

– Kenntnisse des Naturschutz- und Umweltrechtes,

– umfangreiches naturschutzfachliches Wissen,

– bauvertragliches Grundwissen,

– bautechnisches Grundwissen,

– praktische Baustellenerfahrung sowie Erfahrungen in Projektmanagement und Koordination,

– Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick.

Darüber hinaus kann in besonderen Fällen die Notwendigkeit bestehen, spezielles Fachpersonal hinzuzuziehen (z. B. bei hydrologischen, geologischen, bodenkundlichen Fragestellungen).

C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

Die Regelwerke werden in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung Gegenstand des Vertrages.

AKVS
Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen
Bezugsquelle: BMVI

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr
Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr
Bezugsquelle: BMVI

BNatSchG
Bundesnaturschutzgesetz

ELA – mit den Musterkarten LAP
Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA) mit den Musterkarten für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Ausführungspläne im Straßenbau (Musterkarten LAP)
Bezugsquelle: FGSV Verlag, FGSV 2932

Empfehlungen für die landschaftsgerechte Gestaltung von Stützbauwerken
Empfehlungen für die landschaftsgerechte Gestaltung von Stützbauwerken,
Bezugsquelle: FGSV Verlag, FGSV 243

ESLa
Empfehlungen für die Einbindung von Straßen in die Landschaft (ESLa),
Bezugsquelle: FGSV Verlag, FGSV 254

H LPM
Hinweise zur Wirksamkeit landschaftspflegerischer Maßnahmen im Straßenbau (H LPM),
Bezugsquelle: FGSV Verlag, FGSV 248/1

Hinweise zu § 16 FStrG
Bestimmung der Linienführung von Bundesfernstraßen; Hinweise zu § 16 FStrG
BMV ARS 17/2013 vom 2. April 2013 - StB 15/7162.2/6-04/1933800
Bezugsquelle: VkBl-Verlag

Hinweise zur Prüfung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben
Hinweise zur Prüfung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben
Bezugsquelle: FGSV Verlag, FGSV 257

Hinweise zur Straßenbepflanzung in bebauten Gebieten
Hinweise zur Straßenbepflanzung in bebauten Gebieten
Bezugsquelle: FGSV Verlag, FGSV 232

Hinweise zur Umsetzung landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen beim Bundesfernstraßenbau
Hinweise zur Umsetzung landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen beim Bundesfernstraßenbau
Bezugsquelle: FGSV Verlag, FGSV 248

HNL-S
Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau
Bezugsquelle: BMVI und FGSV Verlag, FGSV 246

H PSE
Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen Stickstoffleitfaden Straße
Bezugsquelle: FGSV-Verlag, FGSV 2019

H RM
Hinweise zum Risikomanagement und Monitoring landschaftspflegerischer Maßnahmen im Straßenbau
Bezugsquelle: FGSV Verlag, FGSV 248/2

HVA B-StB
Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau
Bezugsquelle: BMVI

HVA L-StB
Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau
Bezugsquelle: BMVI

Leitfaden FFH-VP und Musterkarten FFH-VP
Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP) und Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau (Musterkarten FFH-VP)
Bezugsquelle: Verlags-Kartographie

Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht 2014 (FE 02.332/2011/LRB; Hrsg. BMVI)
Bezugsquelle: FGSV Verlag, FGSV H 1115

M AQ
Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen
Bezug: FGSV Verlag, FGSV 261

MAmS
Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen
Bezugsquelle: FGSV Verlag, FGSV 231

MA-StB 92
Merkblatt Alleen
BMV ARS 11/1992 vom 04. Mai 1992 - StB 11/14.87.02-15/8 Va 92
Bezugsquelle: VkBl-Verlag

Merkblatt für Baumpflegearbeiten an Straßen
Merkblatt für Baumpflegearbeiten an Straßen
Bezugsquelle: FGSV Verlag, FGSV 235

Merkblatt für einfache landschaftsgerechte Sicherungsbauweisen

Merkblatt für einfache landschaftsgerechte Sicherungsbauweisen
Bezugsquelle: FGSV Verlag, FGSV 229

Monitoring von Grünbrücken

Monitoring von Grünbrücken - Arbeitshilfe für den Nachweis der Wirksamkeit von Grünbrücken für die Wiedervernetzung im Rahmen der KP II - Maßnahmen
Bezugsquelle: BASt

Musterkarten UVS

Musterkarten für Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau (Musterkarten UVS)
Bezugsquelle: Verlags-Kartographie

M UVS

Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenplanung
Bezugsquelle: FGSV Verlag, FGSV 228

PlafeR

Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien);
Bezugsquelle: FGSV Verlag, FGSV 982

RAS-LG 3

Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 3: Lebendverbau (RAS-LG 3)
Bezugsquelle: FGSV Verlag, FGSV 293/3

RAS-LP 4

Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegeta-tionsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4)
Bezugsquelle: FGSV Verlag, FGSV 293/4

RE

Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
Bezugsquelle: FGSV Verlag, FGSV 2070

Sammlung REB

Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauüberwachung
Bezugsquelle: BASt

RLK

Regionalleistungskataloge für den Straßen- und Brückenbau
Bezugsquelle: Auftragsverwaltung der Länder

RLBP

Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau, Ausgabe 2011 und die Musterkarten für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau (Musterkarten LBP)
Bezugsquelle: BMVI und FGSV Verlag, FGSV 2931

RUVS – Entwurf

Richtlinien für die Erstellung von Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau
Bezugsquelle: BMVI

STLK
Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau
(STLK-Buchausgabe und STLK-Datenträger)
Bezugsquelle: FGSV Verlag, FGSV LB 101 -124

STLK/AVA-Richtlinien
Richtlinien für das Anwenden des Standardleistungskataloges (STLK) und von AVA-Programmen im Straßen- und Brückenbau
Bezugsquelle: FGSV Verlag, FGSV STLK 180

Umweltverträglichkeitsprüfung von Bauvorhaben an Bundesfernstraßen
Umweltverträglichkeitsprüfung von Bauvorhaben an Bundesfernstraßen; Hinweise zu den Unterlagen gemäß § 6 UVPG für Bundesfernstraßen
BMV ARS 21/1997 vom 31. Mai 1997 - StB 11/14.80.15/29 Va 97
Bezugsquelle: VkBl-Verlag

UVPG
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vorgezogene naturschutzrechtliche Maßnahmen im Straßenbau und deren Finanzierung
Vorgezogene naturschutzrechtliche Maßnahmen im Straßenbau und deren Finanzierung, ARS-Nr. 11/2010
Bezugsquelle: BMVI

ZTV Baumpflege
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau
Bezugsquelle: FLL

ZTV La-StB
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau
Bezugsquelle: BMVI

WHG
Wasserhaushaltsgesetz

D. Verzeichnis der Bezugsquellen

Beuth Verlag:	Beuth Verlag GmbH Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin Telefon: +49 (0)30 / 26 01-0, Telefax: +49 (0)30 / 26 01-1231
FGSV Verlag:	FGSV Verlag GmbH Wesselinger Str. 17, 50999 Köln Telefon: +49 (0)22 36 / 38 46 30, Telefax: +49 (0)22 36 / 38 46 40 Boyenstraße 42, 10115 Berlin Telefon: +49 (0)30 / 48 63 82 70, Telefax: 030 / 48 63 82 71
FLL:	Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e. V. Friedensplatz 4, 53111 Bonn Telefon: +49 (0)228 / 96 50 10-0, Telefax:+49 (0)228 / 96 50 10-20
Verlags-Kartographie:	Verlags-Kartographie GmbH 36304 Alsfeld
VkBl-Verlag:	Verkehrsblatt-Verlag Schleefstr. 14, 44287 Dortmund Telefon: +49 (0)180 / 53 40 140, Telefax: +49 (0)180 / 53 40 120
Website des BMVI:	www.bmvi.de
Website der BASt:	www.bast.de

Hinweis: Die Regelwerke sind in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

Die Übergabe digitaler Daten erfolgt durch den AN in den nachfolgend genannten Formaten:

Grunderwerbsdaten	Bei der Erstellung des Grunderwerbsverzeichnisses, Grunderwerbsplan sind die Handlungsanweisungen zur Erfassung und Darstellung des Grunderwerbs zu beachten • Grunderwerbsdaten sind im OKSTRA-Schema xml-Datei zu liefern. • GE-Verzeichnis MS-Excel-kompatibel, .pdf (erzeugt, kein Scan); • Zusätzlich ist je Flurstücksbetroffenheit ein Grunderwerbsplan im pdf-Format (Druckgröße DIN A4) zu erzeugen.
Planungsdaten	• Datenformate: .dxf, .dwg, .pdf sowie Plot-Dateien im HPGL/2-Format • GEODATEN als Shapefile (bestehend aus shp-, dbf-, shx-, prj-Dateien) mit folgenden Anforderungen o Georeferenziert im Lagesystem ETRS89 UTM33 o Ausschließlich durchgezogene Linien zulässig (keine Flächen, Punkte, Strichellinien, Texte, Legenden, (Nord-)Pfeile, Koordinaten, Kartenrahmen, Zahlen, Hilfslinien, Blöcke, XRefs, Symbole, Collections, Gruppierungen) o In der Vorplanung ist für alle Varianten mindestens die Achse, die Fahrbahnränder sowie die Böschungsränder/Planungsaußenkanten zu liefern o In der Entwurfs- und Genehmigungsplanung sind darüber hinaus die Bauwerke als Shape-File zu liefern o Die erzeugten Dateien sind mit einer selbsterklärenden Bezeichnung zu versehen, diese enthält: ▪ Das mit dem AG abgestimmte Projektkürzel ▪ Die Planungsphase (VP, EP, GP) ▪ Ggf. den Bauabschnitt ▪ Ggf. die Variantenbezeichnung (V1, V2, V*, VV=Vorzugsvariante) ▪ Den Teil der Planung (AXE, BOE, FBR, BWK) ▪ Beispiel: B115OUKod_VP_00_VV_AXE.shp • CARD/1 lesbare Projektdaten bzw. CARD/1 Projekt • Achsen und Achshauptpunkte: C1I (CARD/1-intern), DXF, D40, Hauptpunkte auch im PDF-Format • Gradienten: CRD (CARD/1-intern), D21, u. ä. • Querprofile: PRO (CARD/1-intern), D66, u. ä. • Querneigungsbänder: CRD (CARD/1-intern), u. ä. • Stationsliste: CRD (CARD/1-intern), u. ä. • Ausstattungspläne Verkehrsanlage dxf-/dwg-Format
Textdokumente	• MS-Word-kompatibel und .pdf
Tabellen	• MS-Excel-kompatibel und .pdf
Präsentationen	• MS-PowerPoint-kompatibel und .pdf
Ablaufpläne	• MS-Projekt-kompatibel und .pdf
Verdingungs-unterlagen	• GAEB.xml – Datenformate • Baubeschreibungen und Formulare MS-Word-kompatibel und erzeugte .pdf-Dateien • Pläne .dxf und .pdf
Mengenermittlungen	• Detaillierte LV-Mengenermittlungen und zugehörige Berechnungen im Regelfall als da.11 im GAEB 90-Format, Ausgabe 2003 bzw. ausnahmsweise als MS-Excel-Datei • Mengenermittlung Massenpositionen nach den REB-Verfahrensbeschreibungen (VB), in der Regel VB 21.013 (oder 21.003) und VB 21.033 bzw. ausnahmeweise VB 22.013. Einhaltung der Stationsabschnitte der Lagepläne, Bauwerkspläne bzw. der Querprofile plus sinnvolle Zwischenstationen. Übergabe Ergebnisprotokoll der Prüfberechnung in pdf-Format zuzüglich Bilanzierung der Mengen z. B. in übersichtlichen MS-Excel-Dateien ggf. unter Berücksichtigung Bauabschnitte gemäß Bauphasenplan. Übergabe der geprüften Prüfdateien in elektronischer Form, Formate gemäß REB-Verfahrensbeschreibungen.

Eventuell erforderliche Datentransformationen sind Leistungsbestandteil. Notwendige Anpassungen haben kostenfrei zu erfolgen. Die weitere Nutzung der Planunterlagen durch Dritte ist zu ermöglichen.

Zur Dokumentation des Arbeitsstandes ist ein Exemplar der Planungsunterlagen sowohl analog als auch digital, d. h. Planzeichnungen auch im Druck-, Plot- und .pdf-Format, vorzulegen und durch den AN laufend zu aktualisieren. Nach Aufforderung durch den AG sind auch Daten in weiter zu verarbeitenden Formaten zu übergeben. Die Zeitintervalle der Aktualisierung sind projektabhängig.
Die Datenformate der Zeichnungsdateien sind so zu wählen, dass die Darstellung in einem digitalen Planungsordner möglich ist.

Prüffassungen sind nach erfolgter hausinterner Prüfung taggenau „geprüft“ abzuzeichnen. Die Lieferung von Zwischenergebnissen, deren Abstimmung mit dem AG sowie betroffenen Anliegergemeinden und die Vorstellung der Planung vor Dritten (Öffentlichkeitsarbeit) erfolgt durch den AN.

Nach jeder abgeschlossenen Leistungsphase ist das vollständig OKSTRA®-konforme, CARD/1-verwendbare Planungsprojekt, inkl. aller Planungs- und Zeichnungsdaten verlustfrei an den AG zu übergeben.

Folgende Aspekte sollten bei der Anlage von Daten beachtet werden:

- Grundsätzlich sind geplante Verkehrswege mit einem OKSTRA-Deckenbuch anzulegen
- Achsen und Planungsdaten sind in nachvollziehbarer und logischer Form zu bezeichnen und zu nummerieren
- Es ist eine Stationsliste/-tabelle zu führen mit allen planungsrelevanten Querprofilstationen, diese umfassen mindestens:
    - Querprofile im Regelabstand, mindestens alle 10 m
    - Sonderstationen für Beginn/Ende von Verziehungen, Aufweitungen, Zwangspunktbetrachtungen etc. (Sonderstationen sind in der Stationsliste zu kommentieren)
- Vergabe nachvollziehbarer und logischer Schichtbezeichnungen gemäß OKSTRA sowie Kodes (Planungslinien, -schraffen, -texte, etc. sind grundsätzlich mit einem vorangestellten „P_“ in der Schichtbezeichnung zu vermerken)

Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau

AVB F-StB

Ausgabe 2022

Bundesministerium für Digitales und Verkehr

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	**Leistungsumfang**	3
§ 2	**Geltungsreihenfolge**	3
§ 3	**Unterlagen**	3
§ 4	**Weitere Pflichten des Auftragnehmers**	4
§ 5	**Nachunternehmer / Unterauftragnehmer**	4
§ 6	**Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz**	5
§ 7	**Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten**	5
§ 8	**Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer**	5
§ 9	**Vergütung**	6
§ 10	**Zahlungen**	6
§ 11	**Urheberrecht**	6
§ 12	**Kündigung, Schadensersatz**	7
§ 13	**Abnahme**	8
§ 14	**Mängelansprüche und deren Verjährung**	8
§ 15	**Haftung**	8
§ 16	**Haftpflichtversicherung**	9
§ 17	**Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand, Sprache**	9
§ 18	**Arbeitsgemeinschaft**	9
§ 19	**Formerfordernis**	9
§ 20	**Umsatzsteuer**	10

§ 1 Leistungsumfang

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für das Vorhaben sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Aufgaben zur Herbeiführung des geschuldeten Werkerfolgs auszuführen. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

(2) Der Auftraggeber kann nach § 650q i. V. m. § 650b BGB weitere Leistungen oder eine Änderung der Leistung anordnen, wenn die Parteien binnen 14 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung darüber erzielen. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Übertragung von weiteren Leistungen besteht aber nicht. Soweit an den Auftragnehmer weitere Leistungen nach dieser Vorschrift beauftragt werden sollen, bedarf es einer Zusatzvereinbarung in Textform.

(3) Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen die in Textform ergangenen Anordnungen des Auftraggebers zu Grunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Mitteilungsobliegenheit, wird durch die Entgegennahme der Leistung durch den Auftraggeber die Leistung nicht als vertragsgemäß anerkannt; der Auftragnehmer schuldet ein bestimmungsgemäß brauchbares Werk.

§ 2 Geltungsreihenfolge

Bei Widersprüchen im Vertrag gelten in nachstehender Reihenfolge

1. Die Leistungsbeschreibung
2. Die HVA F-StB Vertragsbedingungen
3. Die Technischen Vertragsbedingungen (TVB)
4. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB F-StB)

§ 3 Unterlagen

(1) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Unterlagen zur Verfügung. Darüberhinausgehende Planungsunterlagen hat der Auftragnehmer – ggf. mit Unterstützung des Auftraggebers – zu beschaffen und/oder Informationen über bestehende und geplante Anlagen einzuholen. Der Auftragnehmer muss die Aktualität der Unterlagen überprüfen und diese ggf. – in Abstimmung mit dem Auftraggeber – im erforderlichen Umfang aktualisieren. Die Unterlagen sind dem Auftraggeber zu überlassen.

(2) Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung des Auftrages zurückzugeben; Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

(3) Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen, wie z. B. Pläne oder Zeichnungen oder digitale Daten oder Datenträger, sind an den Auftraggeber auf dessen Anfordern, spätestens nach Fertigstellung der Leistung herauszugeben und gehen bereits im Zeitpunkt deren Erstellung in das Eigentum des Auftraggebers über. Die Überlassung der vorbenannten Unterlagen sowie deren Aufbewahrung zwischen Erstellung und Herausgabe an den Auftraggeber sind mit dem vertraglich geschuldeten Honorar abgegolten; ein zusätzliches Honorar wird nicht gezahlt. Ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur auf unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen stützen.

§ 4 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer hat seine Tätigkeit gemäß den anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften, über die er sich stets auf dem Laufenden zu halten hat, gewissenhaft auszuüben. Soweit einschlägig, hat der Auftragnehmer die

Vorgaben des Vergaberechts zu beachten. Bei Leistungen der Prüfingenieure sind zusätzlich die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

(2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich nach Zuschlagserteilung, spätestens jedoch vor Beginn der Leistungserbringung den Namen, die Funktion und die Kontaktdaten eines Ansprechpartners mitzuteilen, der für die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung die Verantwortung trägt.

(3) Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Der Auftragnehmer darf im Zusammenhang mit den in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen keine Leistungen für Dritte bzw. andere Auftraggeber im Zusammenhang mit dieser Maßnahme erbringen, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ausdrücklich in Textform zu. Etwaige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägern öffentlicher Belange, hat der Auftragnehmer unverzüglich dem Auftraggeber in Textform mitzuteilen.

(4) Wird erkennbar, dass ein vorgegebener Kostenrahmen nicht ausreicht, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber über die voraussichtlichen Mehrkosten unverzüglich in Textform zu unterrichten und mögliche Einsparungen aufzuzeigen.

(5) Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer die Auswechslung eines Mitarbeiters zu verlangen, wenn das Vertrauensverhältnis aus vom Mitarbeiter zu vertretenden Gründen gestört ist. Der Auftraggeber kann darüber hinaus eine Ergänzung des Personals durch geeignete Fachleute verlangen, wenn die eingesetzten Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maße eine rechtzeitige Planung oder einen störungsfreien Bauablauf gewährleisten.

(6) Bei Prüfingenieurleistungen darf sich der Auftragnehmer der Mithilfe von befähigten und zuverlässigen Mitarbeitern nur in einem solchen Umfang bedienen, wie er ihre Tätigkeit voll überwachen kann. Der Prüfingenieur kann sich nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber durch einen anderen Prüfingenieur vertreten lassen. Sind zur ordnungsgemäßen Prüfung der eingereichten Unterlagen Spezialkenntnisse erforderlich, die der Prüfingenieur nicht besitzt bzw. die nicht zu seiner Fachrichtung gehören, so hat der Prüfingenieur den Auftraggeber hierauf in Textform hinzuweisen und die Hinzuziehung eines Prüfingenieurs mit speziellen Kenntnissen bzw. der entsprechenden Fachrichtung zu beantragen.

(7) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen. Dies gilt auch nach Abnahme der Leistung, unabhängig von einer etwaigen Kündigung des Vertrages oder etwaig bereits eingetretener Verjährung von Mängel- oder Zahlungsansprüchen.

§ 5 Nachunternehmer/Unterauftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen mit seinem eigenen Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in Textform ist eine Beauftragung von Nachunternehmern/Unterauftragnehmern zulässig.

(2) Die für die Erbringung der Leistungen benannten Nachunternehmern/Unterauftragnehmer müssen die erforderliche Eignung und berufliche Qualifikation nachweisen. Für die Nachunternehmer/Unterauftragnehmer gelten - bezogen auf das jeweilige Fachgebiet - die in den Vergabeunterlagen formulierten Anforderungen an die zu erfüllenden Eignungskriterien gleichermaßen wie für den Auftragnehmer. Die erforderliche berufliche Qualifikation ist in der Regel eine abgeschlossene Fachausbildung als Dipl.-Ing. TH/FH bzw. Bachelor/Master an Universitäten oder Fachhochschulen oder eine vergleichbare Berufserfahrung auf dem Fachgebiet der zu erbringenden Teilleistungen.

(3) Entsprechen die Leistungen des Nachunternehmers/Unterauftragnehmers trotz Aufforderung zur Nachbesserung unter Fristsetzung durch den Auftraggeber nicht den vertraglichen Anforderungen, kann der Auftraggeber seine Zustimmung zur Beauftragung widerrufen mit der Folge, dass der Auftragnehmer die Leistung des Nachunternehmers/Unterauftragnehmers selbst übernehmen oder mit Zustimmung des Auftraggebers einen anderen Nachunternehmer/Unterauftragnehmer mit der Leistung beauftragen muss.

§ 6 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz

Der Auftragnehmer, seine mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen befassten Mitarbeiter sowie etwaige Nachunternehmer/Unterauftragnehmer und/oder deren Mitarbeiter müssen sich hinsichtlich der Ihnen

übertragenen Leistungen auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) verpflichten lassen, wenn sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen oder Zugang zu verwaltungsinternen Vorgängen erlangen. Wenn ein mit der Ausführung der vertraglichen Leistung befasster Mitarbeiter innerhalb der letzten drei Jahre bereits durch eine Dienststelle der gleichen Behörde verpflichtet wurde, ist der Nachweis der Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz dem Auftraggeber vorzulegen. Sollten Mitarbeiter zum Einsatz kommen, die bislang noch nicht im Sinne des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet wurden, sind diese unverzüglich nach Zuschlagserteilung namentlich zu benennen, um die notwendigen Verpflichtungen vor Leistungsbeginn noch durch den Auftraggeber vornehmen zu können. Der Einsatz anderer Mitarbeiter als der besonders Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Dem Auftraggeber sind diese unverzüglich zu benennen.

§ 7 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungserbringung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten in fachlicher, terminlicher und finanzieller Hinsicht abzustimmen, so dass die vertraglichen Vorgaben eingehalten werden; dies gilt insbesondere vor der endgültigen Ausarbeitung. Die einzelnen Arbeitsschritte sind mit dem Auftraggeber vor Beginn der jeweiligen Arbeiten abzustimmen. Der Auftraggeber kann bei dieser Abstimmung festlegen, welche Zwischenergebnisse ihm vorzulegen sind, bevor er die Zustimmung zu weiteren Arbeitsschritten des Auftragnehmers erteilt. Hinsichtlich der Anforderungen an die zu übergebenden Daten und Dokumente, insbesondere die Formate wird auf die Leistungsbeschreibung verwiesen.

(2) Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich in Textform die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

(3) Dem Auftragnehmer gegenüber ist nur die vertragsschließende Stelle weisungsbefugt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

(4) Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen rechtzeitig innerhalb der in den Vertragsbedingungen vereinbarten Termine zu liefern, so dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

(6) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder gegen fachlich Beteiligte bzw. gegen ihn selbst ergeben können. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Geltendmachung seiner Ansprüche gegen Dritte zu unterstützen; die Geltendmachung erfolgt durch den Auftraggeber.

§ 8 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet.

(2) Den Auftraggeber bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen Verpflichtungen, darf der Auftragnehmer nicht abgeben. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

(3) Der Auftragnehmer darf Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Unterlagen aushändigen und keine Auskunft geben, die sich auf seine Leistungen oder auf die Maßnahme insgesamt beziehen.

§ 9 Vergütung

(1) Im Falle von Anordnungen nach § 650q Abs. 1 i. V. m. § 650b Abs. 2 BGB hat der Auftragnehmer die Vergütung hierfür vor Leistungsbeginn mit dem Auftraggeber in Textform zu vereinbaren.

(2) Geringfügige und unwesentliche Änderungen der Planung, deren Zeitaufwand sich im Rahmen üblicher Optimierungen hält, werden nicht zusätzlich vergütet. Gleiches gilt für eine bloße Fortschreibung der Ausgangsplanung.

§ 10 Zahlungen

(1) Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der vereinbarten Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich des nachgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages gewährt. Ansprüche auf Abschlagszahlungen werden binnen 21 Tagen nach Zugang einer prüfbaren Aufstellung dieser Leistungen fällig.

(2) Eine Teilschlusszahlung einschließlich Umsatzsteuer wird für in sich abgeschlossene, vertragsgemäß erbrachte Teilleistungen gewährt, wenn dies vertraglich vereinbart ist oder eine Teilabnahme nach Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer (§ 650s BGB) erfolgte, die für die Berechnung des Honorars maßgebenden anrechenbaren Kosten feststehen und der Auftragnehmer eine prüfbare Rechnung eingereicht hat.

(3) Der Anspruch auf die Teilschlusszahlung bzw. die Schlusszahlung wird alsbald nach Prüfung und Feststellung der vom Auftragnehmer vorgelegten prüfbaren Teilschlussrechnung bzw. der Honorarschlussrechnung fällig, spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang dieser Rechnung. Die Prüffrist verlängert sich auf höchstens 60 Tage, wenn dies aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale des Vertrags sachlich gerechtfertigt ist und dies von den Parteien für den konkreten Einzelfall gesondert vereinbart wurde. Die Regelung des § 641 BGB bleibt unberührt.

(4) Die Rechnung muss übersichtlich aufgestellt werden. Dabei ist die Reihenfolge der Gliederungsstruktur der Leistungsbeschreibung einzuhalten. Eine prüffähige Rechnung muss diejenigen Angaben und Unterlagen enthalten, die zum Nachweis von Art und Umfang der vertragsgemäß erbrachten Leistungen erforderlich n sind, um die sachliche und rechnerische Überprüfung des Honorars zu ermöglichen.

(5) In dem Fall, dass die Rechnung nur in Teilen prüffähig ist, kann der Auftragnehmer die Zahlung eines unbestrittenen Guthabens verlangen, das unter Berücksichtigung eventueller Voraus- und Abschlagszahlungen bereits feststeht. Alle Rechnungen (einschließlich Nachweise für Nebenkosten) sind im Original mit einer Durchschrift einzureichen.

(6) Wird nach Annahme der Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) festgestellt, dass die Abrechnung bzw. die Grundlage der Abrechnung (z. B. Aufmaß, Rechen- oder Übertragungsfehler) fehlerhaft war, so ist sie zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Leistet der Auftragnehmer bei Überzahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

(7) Die Verjährung einer auf eine nicht prüffähige Honorarschlussrechnung gestützten Forderung beginnt spätestens, wenn die Frist nach Abs. 3 abgelaufen ist, ohne dass der Auftraggeber substantiierte Einwendungen gegen die Prüffähigkeit vorgebracht hat. Ist die Rechnung nur teilweise prüffähig, beginnt die Verjährung der Honorarschlussrechnung grundsätzlich erst mit Überreichen einer insgesamt prüffähigen Schlussrechnung.

§ 11 Urheberrecht

(1) Der Auftraggeber darf die Unterlagen für das in der Leistungsbeschreibung genannte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern. An den vom Auftragnehmer erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnissen überträgt der Auftragnehmer hiermit auf den Auftraggeber das ausschließliche Nutzungsrecht.

(2) Der Auftraggeber hat zudem das Recht, die Leistungen und Arbeitsergebnisse ganz oder in Teilen zu bearbeiten, zu vervielfältigen und zu verändern, soweit damit keine Entstellung des Werkes verbunden ist und dies dem Auftragnehmer unter Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten ist.

(3) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes anhören. Genießen die Leistungen des AN keinen urheberrechtlichen Schutz, so kann der Auftraggeber die Planung des Auftragnehmers für das

vertraglich vereinbarte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Rechte nach Abs. 1 bis 3 ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.

(5) Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit den nach diesem Paragraphen eingeräumten Rechten abgegolten. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Vergütungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit den nach diesem Paragraphen übertragenen Rechten bzw. der Ausübung derselben gegen ihn geltend gemacht werden.

(6) Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

(7) Die Rechte und Pflichten nach diesem Paragraphen bleiben von einer Kündigung des Vertrages unberührt.

§ 12 Kündigung, Schadensersatz

(1) Ein wichtiger Grund zur Kündigung i. S. d. § 648a Abs. 1 S. 2 BGB liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Ein wichtiger Grund liegt ebenso vor, wenn der Auftragnehmer die Haftpflichtversicherung nach § 15 nicht auf Aufforderung des Auftraggebers nachweist. Darüber hinaus liegt ein wichtiger Grund vor, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter

a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
b) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.
c) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

(2) Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gem. Absatz 1 a) vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 % der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn, ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist. Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Absatz 1 b) und c) ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe 5 % der Abrechnungssumme verpflichtet.

(3) Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Zudem ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen; in diesem Fall trägt der Auftragnehmer die Mehrkosten, die durch und in Zusammenhang mit der Beauftragung des Dritten entstehen. Die Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens bleiben bestehen.

(4) Der Auftraggeber kann den Vertrag gemäß § 648 BGB mit den dort geregelten Vergütungsfolgen kündigen; diese Kündigung bedarf der Schriftform. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

(5) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 13 Abnahme

(1) Der Auftraggeber nimmt die Leistungen des Auftragnehmers nach Erbringung der beauftragten Leistung ab; Voraussetzung ist, dass die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen. Abgesehen vom gesetzlich geregelten Fall in § 650s BGB (Teilabnahme nach Abnahme der

letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer) hat der Auftragnehmer auf Teilabnahmen keinen Anspruch.

(2) Die Abnahme hat gemeinsam und förmlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Abnahme ist nach gemeinsamer Verhandlung in einem Protokoll festzuhalten; im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten. Jede Partei erhält eine Ausfertigung des Protokolls.

(3) Die Abnahmewirkungen treten auch ein, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer in Textform erklärt, dass er die Leistungen des Auftragnehmers als vertragsgemäß anerkennt.

§ 14 Mängelansprüche und deren Verjährung

(1) Die Mängelansprüche des Auftraggebers sind die gesetzlichen Ansprüche des Werkvertragsrechts (§§ 633 ff. BGB) mit der Modifikation, dass der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen ist; stattdessen gelten die Kündigungsregelungen nach § 648a BGB i. V. m. § 12 AVB F-StB.

(2) Die Mängelansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer aus diesem Vertragsverhältnis verjähren nach Ablauf von fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme nach § 13 AVB F-StB. Wurde eine Teilabnahme durchgeführt, beginnt die Verjährung in Bezug auf die davon erfassten Leistungen mit der Teilabnahme.

(3) Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der Auftragnehmer den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe; der Auftraggeber kann nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen (Entziehung des Auftrags). Auch für diese Mängel beginnt die Verjährungsfrist entsprechend Abs. 2 mit der Abnahme nach § 13 AVB F-StB.

§ 15 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Er hat insbesondere auch den Schaden an der baulichen Anlage wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die anerkannten Regeln der Technik zu ersetzen.

(2) Für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte haftet im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander der Auftragnehmer allein, wenn er selbst das geschützte Verfahren oder die Verwendung geschützter Gegenstände angeboten oder wenn der Auftraggeber die Verwendung vorgeschrieben und auf das Schutzrecht hingewiesen hat.

(3) Soweit eine Vertragspartei von einem Dritten für einen Schaden in Anspruch genommen wird, den die andere Vertragspartei zu tragen hat, kann sie verlangen, dass die andere Vertragspartei sie von der Verbindlichkeit gegenüber dem Dritten befreit. Sie darf den Anspruch des Dritten nicht anerkennen oder befriedigen, ohne der anderen Vertragspartei vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben zu haben.

§ 16 Haftpflichtversicherung

(1) Der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens, der aus der Erbringung der vertraglichen Leistungen rührt Versicherungsschutz in Höhe der in den Vertragsbedingungen genannten Deckungssummen besteht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass für das Zusammenfallen mehrerer Schadensfälle gewährleistet ist, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für jedes Mitglied bestehen.

(2) Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

(3) Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen Anzeige in Textform verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

§ 17 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand, Sprache

(1) Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz der vertragschließenden Stelle des Auftraggebers.

(2) Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll der Auftragnehmer zunächst die Behörde anrufen, die der vertragsschließenden Stelle unmittelbar vorgesetzt ist.

(3) Soweit die Voraussetzungen gem. § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

(4) Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.

(5) Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Wortlaut der Vertragsunterlagen verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Alle Erklärungen und Verhandlungen sowie die Darstellung der Ergebnisse der Leistungserbringung einschließlich aller Zwischenschritte erfolgen in deutscher Sprache.

§ 18 Arbeitsgemeinschaft

(1) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, in der entsprechenden Erklärung genannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.

(2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

(3) Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den in der entsprechenden Erklärung genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen in Textform erfolgter Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 19 Formerfordernis

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Selbiges gilt für die Änderungen und Ergänzungen dieses Formerfordernisses.

§ 20 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist gemäß Umsatzsteuergesetz in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen. Bei Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

Hinweis zur Rechnungsstellung

Bitte beachten Sie, dass für diesen Vertrag der Empfänger der Rechnungen der Freistaat Sachsen endvertreten durch die LISt Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH (LISt GmbH) ist.

Ihre Rechnung muss wie folgt adressiert sein:

Empfänger:
Freistaat Sachsen,
endvertreten durch die LISt GmbH
Ernst-Thälmann-Straße 5
09661 Hainichen

alternativ

Empfänger:
Freistaat Sachsen
c/o LISt GmbH
Ernst-Thälmann-Straße 5
09661 Hainichen

Auch muss die Rechnung zwingend die

Vertragsnr.: **LI-LXXX-XX-00** und
Projektnr.: **XXXXXX/XX/BXX/XX**

aus dem Zuschlagsschreiben enthalten.

Rechnungen, welche nicht der Vorgabe entsprechen, können nicht bearbeitet werden. Vielen Dank.